



Macht Stress: Wie man die nervige asiatische Tigermücke bekämpft, steht auf **Seite 10**.

Im Fokus: Interview zu häuslicher Gewalt
Im Podcast: Informationen zu Mobilitätsthemen
Im Waldhaus: Venezuela im Mittelpunkt
Im Anflug: Update für die Tourismuskonzeption

Macht fit: In der Bearbeitung gibt es statt in die Jahre gekommener Spielplätze jetzt ein ziemlich cooles Bewegungsband. Mehr dazu auf **Seite 3**.



AMTSBLATT

Stadt Freiburg im Breisgau



M 8334 D – Samstag, 13. April 2024 – Nr. 861 – Jahrgang 37

So viele Listen und so jung wie nie

Gemeindewahlausschuss hat getagt

Bei der Gemeinderatswahl am 9. Juni stellen sich 854 Personen auf 20 Listen zur Wahl – das sind so viele wie noch nie. Darüber entschied der Gemeindewahlausschuss unter Leitung von Bürgermeister Stefan Breiter in der vergangenen Woche. Er ließ alle Wahlvorschläge für die Gemeinderats- und die Ortschaftsratswahl zu.

20 Listen – das sind zwei mehr als bei der letzten Kommunalwahl im Jahr 2019: Damals kandidierten 806 Personen auf 18 Listen. Bei den Ortschaftsratswahlen bewerben sich 309 Personen auf 26 Listen; 2019 waren es 327 Personen auf 28 Listen. Neu bei der Wahl am 9. Juni ist, dass sich erstmals Kandidatinnen und Kandidaten ab 16 Jahren zur Wahl stellen dürfen. Dadurch sind auf den Gemeinderatsstimmzetteln elf minderjährige Personen zu finden, und zwar auf den Listen von SPD, Junges Freiburg (JF), FDP, Bürger für Freiburg (BfF) und Volt. Die jüngste Liste ist JF mit durchschnittlich 22 Jahren, gefolgt von Volt mit 29 und Die Partei mit 33. Am anderen Ende der Altersskala rangieren Freiburg Lebenswert (FL) mit durchschnittlich 64 Jahren, Meinrad Spitz mit 59 und die Kulturliste Freiburg mit 58 Jahren.



Frauenquote bei 47 Prozent

Die Geschlechterbalance ist relativ ausgeglichen, die Frauenquote beträgt quer über alle Gemeinderatslisten 47 Prozent. Die höchste Quote weisen die Unabhängigen Frauen Freiburg (UFF) mit 100 Prozent auf, gefolgt von der Grünen Alternative für Freiburg (GAF) mit 63 Prozent und den Grünen mit 54 Prozent. Den geringsten Frauenanteil haben die Listen der Anarchistischen Pogo-Partei Deutschlands (APPD) mit null Prozent, der AfD mit 15 Prozent und der Freien Wähler (FW) mit 29 Prozent.

Auszählung in Etappen

Festgelegt wurde bei der Ausschusssitzung außerdem, dass die Auszählung der Stimmen am Abend des 9. Juni, falls notwendig, unterbrochen werden kann, das Gleiche gilt für den Montag. Und es wurde entschieden, dass die parallel abgehaltene Europawahl Vorrang hat. Erst wenn deren Ergebnisse feststehen, werden die Stimmzettel der Gemeinderatswahl und danach die der Ortschaftsratswahl ausgezählt.

Alle Listen mit den Angaben zu den Kandidierenden: www.freiburg.de/bekanntmachungen
Musterstimmzettel unter www.freiburg.de/wahlen
Mehr Infos zur Wahl in den „Drei Fragen“ an Wahlleiter Michael Haußmann auf Seite 3.

Umfragen belegen, dass über 80 Prozent der Bevölkerung einer Organspende positiv gegenüberstehen. Doch leider haben längst nicht alle von ihnen diesen Willen mit einem Organspendeausweis eindeutig dokumentiert. Die Folge: Es gibt viel zu wenig Menschen, deren Organe nach ihrem Tod verwendet werden können, um das Leben eines anderen, lebensbedrohlich erkrankten Menschen zu retten.

Allein an der Uniklinik Freiburg warten derzeit rund 380 Menschen auf ein Spendenorgan, sagte Frederik Wenz, der leitende ärztliche Direktor des Universitätsklinikums. Für eine Spende kommt jeder infrage, bei dem durch Krankheit oder Unfall das Gehirn so geschädigt wird, dass der Hirntod eintritt. Wer für diesen Fall vorgesorgt und mit einem Organspendeausweis eindeutig geregelt hat, ob und welche Organe er spenden möchte, erspart seinen Angehörigen eine schwierige Entscheidung: „Entscheidend ist, sich zu entscheiden und das klar zu dokumentieren“, so Wenz. „Wenn der Wille des Verstorbenen nicht eindeutig dokumentiert ist, entscheiden sich viele Angehörige leider gegen eine Organspende“, berichtete Christina Schleicher von der Deutschen Stiftung Organtransplantation. Ein-

„Entscheidend ist, sich zu entscheiden!“

Große Initiative zur Organspende gestartet – #FreiburgEntscheidetSich



Klare Botschaft: Martin Horn, Christina Schleicher, Frederik Wenz und Burkhard Tapp wünschen sich, dass sich möglichst viele Menschen in Freiburg für die Organspende entscheiden.

dringlich appellierte sie dafür, alle Möglichkeiten zu nutzen, seinen Willen eindeutig zu dokumentieren: Mit dem Organspendeausweis, durch Gespräche mit der Familie und mit einem Eintrag ins neue bundesweite Organspenderegister. „Jede Organspende rettet Leben“, sagte Burkhard Tapp vom Bundesverband der Organtransplantanten. Seit 13 Jahren berät er Betroffene und Angehörige – und weiß aus eigener Erfahrung, wie überlebenswichtig eine Organspende

ist, die ihm selbst vor 22 Jahren das Leben rettete. „Hinter jeder Statistik steht ein Leben, eine Familie, eine Geschichte. Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass mehr dieser Geschichten ein glückliches Ende finden.“ Mit der Initiative #FreiburgEntscheidetSich, für die Oberbürgermeister Martin Horn die Schirmherrschaft übernommen hat, wollen die Uniklinik und die Stadt Freiburg gemeinsam mit vielen anderen Institutionen und Firmen dazu beitra-

gen, dass sich mehr Menschen mit dem Thema Organspende beschäftigen. Das Ziel ist klar, sagte OB Horn: „Wir brauchen dringend mehr Menschen, die bereit sind, zu spenden.“ Im Rahmen der Kampagne sind zahlreiche Aktivitäten geplant. Alle Termine und umfassende Hintergrundinformationen zum Thema sowie weiterführende Links sind auf der eigens freigeschalteten Homepage zu finden. www.freiburgentscheidetsich.de

Klimacamp ist zurück auf dem Rathausplatz

Kooperationsgespräch im Vorfeld – Rathausstock, Chornacht, Wahl-Infostände und Weihnachtsmarkt sind möglich

Auf einem Teil des Rathausplatzes stehen seit dieser Woche wieder zwei Zelte des Klimacamps. Ein drittes Zelt samt einer Küche hat die Stadtverwaltung abgelehnt, da diese nicht vom Versammlungsrecht abgedeckt sind. Zudem gelten für eine Küche besondere Brandschutz- und Hygienevorgaben. Klargestellt wurde, dass das Klimacamp gegebenenfalls Platz machen muss für Veranstaltungen.

Die beiden Zelte sind für sieben Monate, von Anfang April bis zum 31. Oktober, auf dem

Rathausplatz angemeldet. Sie müssen, wie es das Versammlungsrecht verlangt, an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr mit mindestens zwei Personen besetzt sein. Mit der dauerhaften Präsenz will das Protestcamp die Politik und die Gesellschaft zu schärferem Vorgehen gegen den Klimawandel auffordern.

Eine parallele Nutzung des Rathausplatzes, etwa für die Aktionstage barrierefreie Innenstadt, den Rathausstock, die Chornacht oder die Informationsstände der Parteien zur Kommunal- und Europawahl, ist möglich. Auch der überregional beliebte Weihnachts-



Wieder da: Die Klimaaktivistinnen und -aktivisten haben erneut ihre Zelte auf dem Rathausplatz aufgeschlagen.

markt kann dieses Jahr wieder auf dem Rathausplatz stattfinden, da die gesamte Fläche ab 1. November zur Verfügung steht. Damit haben die Standbetreibenden und die Freiburger Wirtschaft und Touristik bereits frühzeitig Planungssicherheit.

„Uns ist es wichtig, dass die auf dem Rathausplatz geplanten Traditionsveranstaltungen, angemeldeten Aktionen sowie die bei den Brautpaaren beliebten Zusammenkünfte stattfinden können. Mit den aktuellen Auflagen für das Klimacamp ist dies möglich“, so Ordnungsbürgermeister Stefan Breiter.

Darüber hinaus betont die Stadtverwaltung, dass mehr Klimaschutz auch ein Schwerpunktthema ihrer Politik ist und sie Millionen in diesen wichtigen Bereich investiert. Freiburgs Klimaziele und Projekte sind ambitioniert und werden mit Nachdruck verfolgt. So will Freiburg bis 2035 klimaneutral sein – dafür wurde der 120 Millionen Euro schwere Zukunftsfonds Klimaschutz ins Leben gerufen. Über die Projekte und Maßnahmen, die 2025/2026 über diesen Fonds umgesetzt werden sollen, wird der neue Gemeinderat entscheiden, der am 9. Juni gewählt wird.

Stadt Freiburg im Breisgau
Presse- und Öffentlichkeitsreferat
Rathausplatz, 79098 Freiburg
Verantwortlich für den Inhalt:
Martina Schickel

Redaktion:
Eberhard Heusel, Stella Schewe, Selina Franz
Telefon: 2 01-13 41, -13 42, -13 16
E-Mail: amtsblatt@freiburg.de
Fotos: Patrick Seeger Auflage: 111 000

Erscheinungsweise, Verteilung: alle 14 Tage samstags an alle Haushalte als Beilage der Wochenzeitung „Der Sonntag“
Reklamationen und Newsletter: www.freiburg.de/amtsblatt

Das Amtsblatt liegt außerdem in der Bürgerberatung im Rathaus und in den Ortsverwaltungen aus. Eine (auch barrierefreie) Online-Version ist im Internet unter www.freiburg.de/amtsblatt abrufbar.

Verlag: Badischer Verlag GmbH & Co. KG, Lörracher Str. 3, 79115 Freiburg, i. A. der Freiburger Stadtkurier Verlagsgesellschaft mbH
Herstellung: Freiburger Druck GmbH & Co. KG, 79115 Freiburg

Freiburg
IM BREISGAU



Querformat

Rennen du musst



Ob „Power-up“-Schilder oder mentale Suggestion durch Meister Yoda, den weisesten Jedi aller Zeiten – die vielen Menschen, die am vergangenen Sonntag entlang der Freiburger Marathonstrecke standen, unterstützten die rund 13 000 Läuferinnen und Läufer aus 90 Nationen mit allen nur erdenklichen Mitteln. Hinzu kamen 30 Bands, die für Musik und Stimmung sorgten. Das war auch gut so, denn die sommerlichen Temperaturen machten vielen zu schaffen und ließen so manchen erschöpft zu Boden gehen. Entsprechend zu tun hatten Ärztinnen und Ärzte sowie Rettungskräfte, die deutlich mehr Menschen versorgen mussten als sonst. Auftakt war bereits am Samstag mit dem Fücksle-Mini-Marathon, bei dem rund 1250 Kinder um die Wette liefen. Am Sonntag folgten Marathon, Halb- und Schülermarathon sowie der AOK-Gesundheits- und der Staffellauf. „Wieder einmal haben die vielen strahlenden Gesichter beim Zieleinlauf das Sportlerherz höherschlagen lassen“, freute sich Michael Schlicksipp, Präsident des Badischen Leichtathletik-Verbands, der das sportliche Großereignis zusammen mit der Freiburg Wirtschaft und Touristik organisiert hatte.

(Foto: P. Seeger)

Knotenpunkt Tullastraße fertig

Die Sanierung der Tullastraße zwischen der Lembergallee und der Kreuzung Hans-Bunte-Straße ist abgeschlossen. In den vergangenen zwölf Monaten wurden hier der Fahrbelag erneuert. Außerdem ist der Knotenpunkt Tullastraße/Guerickestraße jetzt barrierefrei.

Den barrierefreien Übergang ermöglichen Blindenleitstreifen, Ampeln und spezielle Rollstuhlüberfahrsteine. Auch für Radfahrende wurde viel getan, denn die Tullastraße ist eine wichtige Achse für den Radverkehr ins Industriegebiet Nord. So wurden auf dem 250 Meter langen Abschnitt die durch Wurzelhebungen beschädigten Geh- und Radwege saniert, und der Straßenraum wurde neu verteilt: Die Radwege sind nun breiter, die Fahrbahn für Autos etwas schmaler. Das macht den Fuß- und Radverkehr hier sicherer und attraktiver. Die Beleuchtung wurde auf moderne LED-Technik umgerüstet.

Die Arbeiten wurden innerhalb des Zeitplans fertiggestellt und haben rund 1,5 Millionen Euro gekostet. Dafür mussten 15 Bäume gefällt werden, für die 15 neue gepflanzt wurden. Jetzt stehen noch kleinere Restarbeiten an.

Hier bewegt sich was! Podcasts zur Mobilität

Im Fokus: Klimafreundlich unterwegs sein

Wie funktioniert klimafreundliche Mobilität in Freiburg? Dazu gibt es für Interessierte jetzt was auf die Ohren – genauer gesagt Podcasts unter dem Motto „Hier bewegt sich was!“ Sie sind Teil der Kampagne „Jetzt oder now“ zum Thema klimafreundliche Mobilität. Die erste Folge über das Freiburger Radnetz ist seit dieser Woche online.

In den Podcasts werden praktische Verkehrslösungen und inspirierende Erfolgsgeschichten vorgestellt. In acht Folgen geht es um Themen wie Radwege, das Stadtbahnnetz, barrierefreie Mobilität, das Fahrradverleihsystem Frelo oder um die Frage, wie der SC Freiburg die klimafreundliche Anreise zum Stadion fördert.

Baubürgermeister Martin Haag, der selbst in mehreren Folgen zu Wort kommt, freut sich auf den Podcast zur Verkehrswende in Freiburg: „Die Folgen sind informativ und zeigen, was in Freiburg gut funktioniert – aber auch wo es noch

Nachholbedarf gibt. Ich hoffe, dass wir viele Menschen erreichen und vielleicht auch einige motivieren, noch häufiger auf die nachhaltigen Mobilitätsformen umzusteigen.“

Die Stadt Freiburg setzt sich seit vielen Jahren für klimafreundliche Mobilität ein. Um bis 2035 klimaneutral zu werden, bleibt jedoch gerade



im Verkehrsbereich noch viel zu tun. Alle Freiburgerinnen und Freiburger sind gefragt, mitzuwirken – und in Zukunft noch mehr Wege zu Fuß, mit dem Fahrrad oder den öffentlichen Verkehrsmitteln zurückzulegen. Mit der Kampagne „Jetzt oder now“ will die Stadt sie dabei unterstützen.

Die Podcasts sind zu finden auf www.freiburg.de/jetztodernow und unter „Hier bewegt sich was“ unter anderem auf Spotify.

Städtebaulicher Ideenwettbewerb

Ideen für ein Logistikhub an der Autobahn

Wie sieht ein Tank- und Rasthof der Zukunft aus? Im Rahmen eines städtebaulichen Ideenwettbewerbs sucht die Stadt gemeinsam mit dem Regionalverband Südlicher Oberrhein nach innovativen Konzepten für einen zukunftsweisenden Logistikhub an der Anschlussstelle Freiburg-Nord.

Die Leitfrage ist: Wie kann ein Logistikzentrum für Freiburg flächeneffizient, multifunktional und raumverträglich gestaltet werden? Antworten erhofft sich die Stadt mit einem Ideenwettbewerb für einen Standort beim heutigen Rasthof „Schauinsland“. Dabei sind die wachsenden Flächenbedarfe für den Warenumschlag und -transport in Form eines zukunftsweisenden Logistikhubs, eine Integration des Tank- und Rasthofs sowie der Übergang zur benachbarten Ortschaft March-Holzhausen zu berücksichtigen.

Am Wettbewerb können alle Studierenden und eigenständig tätigen Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtungen Architektur, Stadtplanung,

Raumplanung und Landschaftsarchitektur teilnehmen – allerdings nur bis zum 40. Lebensjahr. Die Abgabe der Projektideen ist bis zum 26. August möglich. Für die drei besten Vorschläge des Wettbewerbs gibt es ein Preisgeld von 10 000 Euro, das von einer Jury vergeben wird. Weitere Informationen und Teilnahmebedingungen sind auf der Internetseite des Regionalverbands Südlicher Oberrhein (Adresse siehe unten) zu finden.

Das Stadtplanungsamt und der Regionalverband Südlicher Oberrhein setzen sich bereits seit geraumer Zeit im Rahmen des Kooperationsprojekts „Nachhaltige Logistikflächenkonzeption für die Region Freiburg“ für eine zukunftsorientierte Entwicklung der Logistikinfrastruktur ein. Durch innovative Ansätze zur interkommunalen Siedlungsentwicklung streben sie danach, die wachsenden Flächenbedarfe der Logistik mit den Zielen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme in Einklang zu bringen.

Infos und Ausschreibung unter: www.rvso.de/de/projekte/ideenwettbewerb

KURZ GEMELDET

Hochwasserschutz für Hochdorf

Damit das Regenwasser in Zukunft besser abfließen kann, laufen seit Wochenbeginn in Hochdorf Bauarbeiten – und zwar im Bereich der nördlichen Benzhauser Straße und der Einmündung Zwischenweg. An der Hohlgasse verbaut das Garten- und Tiefbauamt (GuT) zusätzliche Straßenabläufe. Hier kam es in den vergangenen Jahren bei starken Niederschlägen immer wieder zu Hochwasser.

Insgesamt werden 22 neue Straßenabläufe an bestehenden Regenwasserkanäle angeschlossen. Da hierfür im Bereich der Fahrbahn gegraben werden muss, wird die Straße ab 15. April voll gesperrt. Das GuT schildert Ankündigungen und Umleitungen aus und informiert Anwohnende vorab.

Die VAG-Buslinie 36 wird in der Benzhauser Straße vom 15. bis 26. April über die Straßen Zur March und Hieberainle geführt. Es gibt Ersatzhaltestellen. Die Arbeiten sind voraussichtlich in der zweiten Maiwoche abgeschlossen und kosten rund 155 000 Euro.

Kanalrenovierung in der Rathausgasse

Vom 17. April an werden die Kanäle in der Rathausgasse renoviert. Die Kanäle in der Altstadt stammen zum größten Teil aus dem Jahr 1891 und weisen vor allem in der Rathausgasse altersbedingt starke Mängel auf. Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung (ESE) wird sie sukzessive mit einer Innenauskleidung versehen, die im „Schlauchlining“-Verfahren zu einem neuen Rohr im alten Rohr führt.

Auf diese Weise lassen sich Schäden ohne langwierige Aufgrabungen beheben. Für die Renovierung werden aber im ersten Schritt zugängliche Schächte für die Schlauchliner benötigt. Daher muss der ESE demnächst zwei vorhandene Schächte erneuern, und zwar am Rathausplatz und an der Ecke Rathausgasse/Kaiser-Joseph-Straße. Geplant ist eine Bauzeit von rund sechs Wochen. Die Rathausgasse wird zu jeder Zeit für Fußgänger passierbar sein. Allerdings kann es an den beiden Engpässen kurzzeitig zu Behinderungen kommen.

Freiburgs großes Plus: „Natur und aktiv“

FWTM und Stadt stellen Fortschreibung des Tourismuskonzepts mit 37 Schlüsselprojekten vor

Die Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe (FWTM) wird das 2019 beschlossene Tourismuskonzept fortschreiben. Es soll sicherstellen, dass der Tourismus in Freiburg auch künftig eine große Rolle spielt und zur Wertschöpfung beiträgt. Zentrales Marketingthema ist das Profil „Natur und aktiv“. Über die Fortschreibung des Konzepts entscheidet am 23. April der Gemeinderat.

Fünf Jahre ist es her, dass die FWTM ihr erstes Tourismuskonzept vorstellte – seither ist viel geschehen. „Die Welt hat sich verändert. Ich sage nur Corona, Energiekosten, Fachkräftemangel“, begründete FWTM-Geschäftsführerin Hanna Böhme, warum die Überarbeitung notwendig war, und be-

tonte: „Wir machen das, weil es wichtig für die Stadt ist. Tourismus ist ein Wirtschaftsfaktor. Davon leben viele Menschen in unserer Stadt.“ Laut Konzept sind es mehr als 13 000.

In den Prozess – das wiederum hob Bürgermeister Stefan Breiter hervor – waren neben der FWTM auch Vertreterinnen und Vertreter aus der Tourismusbranche und der städtischen Ämter, Dezernate und Gesellschaften eingebunden. „Das war ein partizipativer Vorgang. Uns war wichtig, dass wir sehr viele Gremien mitnehmen“, so Breiter.

Was die zentralen Themen für Tourismus in Freiburg sind, darüber tauschten sich die Beteiligten in zahlreichen Workshops und Brainstorming-Runs aus. Wichtigste Gründe für einen Freiburg-Besuch sind Freizeit, Geschäftsreisen so-



Natur in Sicht: Damit punktet Freiburg beim Marketing.

wie der Gesundheitstourismus. Als Alleinstellungsmerkmal und damit zentrales Marketingthema kristallisierte sich „Natur und aktiv“ heraus. „Freiburg ist die Städtedestination in Deutschland, der man am meisten zutraut, dass man hier auch Natur erleben kann“, fasste Franziska Pankow, Abteilungsleiterin Tourismus bei der FWTM, zusammen.

Freiburg in diesem Bereich zu profilieren – dafür hat die FWTM 37 Schlüsselprojekte entwickelt, die bis 2028 umgesetzt werden sollen. Ziel ist, damit die umsatzschwachen Monate November sowie Januar bis März besser auszulasten. „In der Hauptsaison läuft der Zug“, sagte Christoph Glück, Vorsitzender des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbands in Freiburg, „aber in den Monaten, in denen Ebbe herrscht,

könnten wir noch einen Zahn zulegen.“

Wie genau, will die FWTM im Gemeinderat vorstellen, nannte aber ein paar Bausteine wie den Trend „Workation“, der Work (Arbeit) und Vacation (Urlaub) kombiniert. Auch eine Gästekarte wurde angesprochen, angelehnt an die Konus-karte, mit der Schwarzwaldreisende kostenlos Bus und Bahn nutzen können. Ob das auch eine Option für Freiburg sein könnte, soll eine Umfrage des Regio-Verkehrsverbands klären, deren Ergebnisse im Januar erwartet werden. Erst danach könne man sich mit möglichen Kosten beschäftigen. Klar aber sei, so FWTM-Chefin Böhme: „Das werden wir nicht mit der einen Million Euro finanzieren können, die aus den Einnahmen der Bettensteuer jedes Jahr in den Tourismus fließen.“

Spiel, Spaß und Sport

„Bewegungsband entlang der Bahn“ in Brühl-Beurbarung ist fertig

Zwei neue Spielplätze, ein Streetballplatz, ein Ninja-Parcours sowie eine Calisthenicsanlage ergänzen ab sofort den Stadtteil Brühl-Beurbarung. Zusammen mit den bereits sanierten Spielplätzen in der Kandel- und Friedhofstraße und dem Bolzplatz in der Kenzinger Straße bilden sie das neue Bewegungsband.

Wo früher die in die Jahre gekommenen Spielplätze in der Ferrandstraße und der Kenzinger Straße waren, wurde ein abwechslungsreiches Bewegungsangebot für Klein und Groß geschaffen. Während sich in der Ferrandstraße vor allem Kinder ausprobieren können, lädt der Abschnitt in der Kenzinger Straße Jugendliche und Erwachsene zur sportlichen Betätigung ein. Wer einmal eine Bewegungspause braucht, kann sich an den fest installierten Brettspielen versuchen oder auf den neuen Sitzgelegenheiten ausruhen.

Bürgermeister Martin Haag (unten rechts) weihte die Anlage Anfang des Monats gemeinsam mit Volker Homann (2. v. r.) und Marcel Thimm (2. v. l.) aus dem Vorstand der Volker-Homann-Stiftung und Leonie Hellbach (links) vom Garten- und Tiefbauamt ein. „Die beiden neuen Spielplätze müssen zu diesem lebendigen, vielfältigen Stadtteil passen, deshalb wurden sie gemeinsam mit den Eltern und Kindern entwickelt – das hat sich auch bei anderen Spielplätzen bewährt“, sagte Haag.

Die Sanierung der Spielplätze kostete rund 340.000 Euro. Die Volker-Homann-Stiftung hat diese mit 70.000 Euro unterstützt. „Das war nicht das letzte Mal“, erklärt Homann lächelnd. Ergänzt wurden die Anlagen außerdem um neue Bäume und insektenfreundliche Blütensträucher.

Ferrandstraße

Auf dem Spielplatz in der Ferrandstraße steht nun – inspiriert von der angrenzenden Bahnstrecke – ein Spielzug mit Sandspiel- und



Von Ring zu Ring, von Häuschen zu Häuschen: Der Ninja-Parcours fordert Kraft, Geschicklichkeit und Ausdauer. Der Boden sollte dabei aber nicht berührt werden – schafft man das?

Rutschenwaggons. Drumherum reihen sich Häuser aus roten Stahlrahmen – sie sind



Foto: Neues Stadt Freiburg

schon von Weitem zu erkennen. Neben dem Spielplatz ist in passendem Hausdesign der

Ninja-Parcours für alle Altersgruppen. Dort kann die eigene Geschicklichkeit trainiert werden. Genügend Sitzgelegenheiten bieten außerdem Platz zum Ausruhen.

Kenzinger Straße

In der Kenzinger Straße steht Bewegung im Vordergrund. Dort gibt es einen Streetball- und Bolzplatz sowie eine Calisthenicsanlage. An den vielseitig nutzbaren Geräten können alle Altersgruppen ihre Fitness trainieren. Die fest installierten Brettspiele und zahlreichen Sitzmöglichkeiten sorgen für eine kleine Pause.

www.freiburg.de/spielplaetze

DREI FRAGEN AN...

Michael Haußmann Leiter des Wahlamts



Bei der Gemeinderatswahl am 9. Juni treten in Freiburg 20 Listen an – das sind so viele wie nie zuvor. Die Entscheidung über die Zulassung der Parteien und Wählervereinigungen traf der Gemeindevahl-ausschuss in seiner ersten Sitzung am 5. April. Was es mit diesem Ausschuss auf sich hat, weiß Wahlamtsleiter Michael Haußmann.

ten Freiburgerinnen und Freiburger sammeln. Bei der Gemeinderatswahl sind das 250, bei den Ortschaftsratswahlen 10 bis 20, je nach Größe der Ortschaft. Im Wahlamt prüfen wir außerdem, ob bei den Aufstellungsversammlungen alles mit rechten Dingen vor sich gegangen ist und ob alle Kandidatinnen und Kandidaten auch wählbar sind.

Wahlprüfung kassiert. Gegebenenfalls müsste dann sogar die Wahl wiederholt werden, so ähnlich wie das in Berlin der Fall war.

1 Nach welchen Kriterien entscheidet der Ausschuss, welche Bewerber es auf die Stimmzettel schaffen?

Wer auf den Stimmzettel möchte, muss sich an strenge formale Regeln halten. So müssen beispielsweise Parteien und Wählervereinigungen, die noch nicht im Gremium vertreten sind, Unterstützungsunterschriften von wahlberechtig-

2 Kann der Gemeindevahl-ausschuss frei entscheiden?

Nein, er ist streng an die Regeln des Kommunalwahlrechts gebunden, die Entscheidungsspielräume sind äußerst gering. Würde der Ausschuss einmal rechtswidrig entscheiden, würde dies von der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Freiburg, im Rahmen der obligatorischen

3 Wer bestimmt über die Besetzung des Gemeindevahl-ausschusses?

Per Gesetz ist der OB Vorsitzender des Ausschusses, er kann sich aber durch die Bürgermeister von Kirchbach, Breiter und Haag bzw. die Bürgermeisterin Buchheit vertreten lassen. Vom Gemeinderat wurden außerdem acht Beisitzende in den Ausschuss gewählt. Diese repräsentieren acht Gemeinderatsfraktionen, -fraktionsgemeinschaften und -gruppierungen.

KURZ GEMELDET

Hartmannstraße für Autos gesperrt

Ab Montag, 22. April, ist die Hartmannstraße einen Monat lang für den Autoverkehr gesperrt, da für das Interims-Bettenhaus des Universitätsklinikums Baumodule angeliefert werden. Bereits am Sonntag, 14. April, ist die Straße deshalb für einen Tag gesperrt, um einen Kran für die Montage aufzubauen. Eine Umleitung ist über die Kaiserstuhlstraße, Emmy-Noether-Straße und die Berliner Allee ausgeschildert, die Radvorrangroute FR 2 bleibt befahrbar.

Geld vom Land für Fuß- und Radverkehr

Gute Nachrichten für den Fuß- und Radverkehr: Diese Woche hat das Landesverkehrsministerium bekanntgegeben, dass fünf Freiburger Projekte gefördert werden. „Für die Mobilitätswende nehmen wir viel Geld in die Hand. Die Unterstützung des Landes hilft uns, dieses wichtige Thema noch besser umzusetzen“, freute

sich Mobilitätsbürgermeister Martin Haag. Bei den fünf geförderten Projekten geht es um den barrierefreien Umbau von Kreuzungen, Bushaltestellen und Fußgängerüberwegen in Haslach und dem Mooswald. Nach der allgemeinen Zusage gilt es jetzt, die Planungen auszuarbeiten und konkrete Förderträge zu stellen. Erst dann lässt sich auch genauer beziffern, wie hoch die Förderung ausfallen kann. Stand heute belaufen sich die Kosten, die gefördert werden können, für alle fünf Projekte auf zusammen rund 1,67 Millionen Euro.

Von Zahn leitet Städtetagsgremium

Der Leiter des Umweltschutzamts Klaus von Zahn wurde kürzlich zum neuen Vorsitzenden der Fachkommission Klima und Umwelt des Deutschen Städtetags gewählt. In dem 1995 gegründeten Gremium sind die Umweltschutzämter aller größeren deutschen Städte vertreten. Die Mitglieder beraten die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen

Städtetags und tauschen sich zu Klima- und umweltpolitischen Themen auf kommunaler Ebene aus: etwa zu umweltbezogenen Gesetzentwürfen des Bundes und der EU. Von Zahn leitet das Umweltschutzamt seit zehn Jahren. Er ist Diplom-Umweltingenieur und hat an der TU Dortmund promoviert.

Älterwerden in Freiburg

Literaturkreise und Tanzevents, Konzerte und Infoveranstaltungen – im Veranstaltungskalender „Älter werden in Freiburg“ sammelt das Seniorbüro mit Pflegestützpunkt Angebote für die ältere Generation. Der aktuelle Kalender für den Zeitraum April bis Juni 2024 enthält eine Vielzahl an Einzelveranstaltungen und bietet außerdem einen Überblick über regelmäßige Gesprächskreise, Kurse sowie Freizeit- und Bewegungsangebote.

www.freiburg.de/senioren
Der Kalender ist kostenlos, Interessierte können ihn unter Tel. 0761 201-3032 anfordern oder beim Seniorbüro im Rathaus im Stühlinger abholen (9–16 Uhr).

Reutebachgasse als Einbahnstraße

Seit dieser Woche ist die Reutebachgasse zwischen dem Rötebuck- und Kirchweg eine Einbahnstraße. Der Grund: Der Kanal, der unterhalb der nördlichen Fahrbahn verläuft, ist beschädigt. Die Einbahnstraße verläuft in östliche Richtung, für die Gegenrichtung ist eine Umleitung über die Fillibachstraße ausgeschildert. Radfahrende erhalten einen separaten Fahrstreifen, über den sie von A nach B kommen.

Außerdem dürfen hier nur noch Fahrzeuge bis 7,5 Tonnen Gewicht fahren. Das hat Auswirkungen auf die Müllabfuhr: Die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung (ASF) kann die Mülltonnen im Kirchweg und die des Kirchplatzes nicht mehr vor Ort leeren. Die Anwohnenden müssen ihre Tonnen sowie die Gelben Säcke an Sammelplätze bringen und sie danach wieder zurück zum Grundstück holen. Die Betroffenen wurden informiert.

Fragen zur Verkehrsregelung: antje.tschauer@stadt.freiburg.de oder Tel. 0761 201-4551, zur Abfallentsorgung: info@abfallwirtschaft-freiburg.de oder 0761 767 07-171. Baustellenübersicht: www.freiburg.de/baustellen

Ökotoiletten für Freiburg

Eschholzpark macht den Anfang

Wo viel Trubel herrscht, braucht es auch stille Örtchen. Bisher gibt es in der Innenstadt sieben öffentliche Toilettenanlagen, außerhalb davon sieben weitere. Jetzt hat das Gebäudemanagement zusätzlich vier barrierefreie ökologische Toiletten angemietet. Die erste wurde kürzlich im Eschholzpark in der Nähe des roten Schlauchs aufgestellt.

Die übrigen Standorte – Dietenbachpark (Lina-Hähnle-Weg), Moosweiher in Landwasser und Vauban – kommen im Laufe des Aprils und im Juni zum Zuge. Die vier Toiletten werden testweise für einen Zeitraum von zwei Jahren aufgestellt. Der Betrieb erfolgt durch die Herstellerfirma, mit der das GMF einen Reinigungs- und Wartungsvertrag abgeschlossen hat. Die Kosten für Miete und Bewirtschaftung liegen bei rund 210.000 Euro jährlich. Nach dem Testlauf

wird die Stadtverwaltung die Erfahrungen auswerten.

Bei den Ökotoiletten handelt es sich um Trockentoiletten, die für den Spülvorgang kein Wasser benötigen. „Gespült“ wird mit Sägespänen. Die Toiletten sind barrierefrei und unisex. Eine 200-Watt-Solaranlage mit Speicher produziert den erforderlichen Strom. Das Wasser für den Betrieb des Waschbeckens wird über eine Regenwassersammelanlage auf dem Dach gewonnen. Flüssigkeiten werden automatisch von Feststoffen getrennt – dadurch ist das System geruchlos.

Mit einem Schlauchfahrzeug werden die Flüssigstoffe abgesaugt und in die örtliche Kläranlage gebracht. Die Feststoffe werden nach Angaben des Anbieters alle ein bis zwei Monate zusammen mit anderen Feststoffen aus Baden-Württemberg nach Brandenburg transportiert. Dort steht die deutschlandweit einzige Anlage, die testet, ob sich die Feststoffe als Düngemittel eignen.



Für Bürgerrechte, Bildung und Gedenken in Freiburg aktiv

Anlässlich des Internationalen Roma-Tags am 8. April haben sich Vertreterinnen und Vertreter der Stadt, der Anlaufstelle Pro Sinti und Roma, des Landesverbands Deutscher Sinti und Roma sowie des Sintivereins Freiburg getroffen. Erster Bürgermeister Ulrich von Kirchbach (3. v. l.) empfing sie im Freiburger Rathaus. Mit ihrem Treffen möchten sie auf die Initiativen und Verbände aufmerksam machen, die sich mit großem Engagement für die Belange der Freiburger Sinti und Roma einsetzen. Der Grund: Laut Schätzungen leben aktuell mehr als 12.000 Angehörige der Minderheit in Baden-Württemberg, und diese sind immer noch von Ausgrenzung, Diskriminierung und Ungleichbehandlung betroffen. Deshalb engagieren sich die Initiativen und Verbände nicht nur für die Aufklärung, Dokumentation und Vermittlung der Geschichte von Sinti und Roma, sondern auch gegen bestehende Vorurteile.

www.sinti-roma.com

STÄDTISCHE TERMINE UND ÖFFNUNGSZEITEN VOM 13. BIS 27. APRIL



Gemeinderat & Ausschüsse

Die Tagesordnungen und Sitzungsvorlagen sind in der Regel eine Woche vor dem Termin unter www.freiburg.de/GR abrufbar. Bitte beachten: Nicht zu jedem Tagesordnungspunkt findet eine Aussprache statt. Wer ein entsprechendes Hörgerät trägt, kann bei Sitzungen im Ratssaal des Innenstadtrathauses die induktive Höranlage nutzen.

Haupt- und Finanzausschuss

- Mo, 15.4.**
- Annahme von Spenden
 - Widerrufsvorgleich RiS
 - 15 Jahre Waldhaus Freiburg
 - Neue Gemeinschaftsschulen
 - Abfallgebühren 2024
 - Tourismuskonzept 2024
 - Fortschreibung Sicherheitspartnerschaft; Ausbau Nachtmediation
 - Kommunale Verpackungssteuer
 - Baubeschluss Kita „Im Moos“
- Neuer Ratssaal 16 Uhr

Sozialausschuss

- Do, 18.4.**
- Fortschreibung Sicherheitspartnerschaft
 - Wahlordnung Behindertenbeirat
 - Zusätzliche Aufwendungen Afs
 - Deutschlandticket als Sozialticket
 - Sachstand Wohngeld
- Neuer Ratssaal 16 Uhr

Kinder- und Jugendhifeausschuss

- Mo, 22.4.**
- Stärkung Kindertagespflege
 - Vorstellung Nachtmediation
 - Fortschreibung Sicherheitspartnerschaft; Ausbau Nachtmediation
 - Baubeschluss Kita „Im Moos“
- Neuer Ratssaal 16 Uhr

Gemeinderat

- Di, 23.4.**
- Tarifmaßnahmen RVF
 - 15 Jahre Waldhaus Freiburg
 - Neue Gemeinschaftsschulen
 - Abfallgebühren 2024
 - Tourismuskonzept 2024
 - Zukunft Bauernmärkte
 - Fortschreibung Sicherheitspartnerschaft; Ausbau Nachtmediation
 - Kommunale Verpackungssteuer
 - Bebauungsplan „Wirthstraße“, Landwasser: Satzungsbeschluss
 - Bebauungsplan „Alter Sportplatz“, Wäldershofen: Satzungsbeschluss
 - Bebauungsplan „Am Lindenwäldle“, Haslach: Offenlage
 - Bebauungsplan „Dietenbach – Am Frohnholz“: Umweltbericht
 - Bebauungsplan „Stadtbahn Dietenbach“: Übertragung auf den Bauausschuss
 - Baubeschluss Kita „Im Moos“
- Neuer Ratssaal 16 Uhr



Theater Freiburg

Kartenbestellung: Tel. 201-2853
 Öffnungszeiten der Theaterkasse Bertoldstr. 46: Mo–Fr 10–18 Uhr, Sa 10–13 Uhr; Infos unter www.theater.freiburg.de

Samstag, 13.4.

- Oz 18 Uhr
- Das Große Gopnik 19.30 Uhr
- Freiburg.Phil Club 19.30 Uhr
- Eurotrash 20 Uhr

Sonntag, 14.4.

- 5. Kammerkonzert 11 Uhr
- Company 18 Uhr
- Mutter.Liebe 19 Uhr

Dienstag, 16.4.

- Peter und der Wolf 11 Uhr
- Heute nichts gespielt 19.30 Uhr

Mittwoch, 17.4.

- Peter und der Wolf 11 Uhr
- Company 19.30 Uhr

Donnerstag, 18.4.

- Don Carlos 19.30 Uhr
- Über Leben im Athropozän 19.30 Uhr
- JK TI? / Wie geht es dir? 20 Uhr

Freitag, 19.4.

- Der Große Gopnik 19.30 Uhr
- Il faux 20 Uhr

Samstag, 20.4.

- Familienführung 11 Uhr
- JK TI? / Wie geht es dir? 19 Uhr
- The Rake's Progress 19.30 Uhr
- 120 Minuten für Belarus 20 Uhr

Sonntag, 21.4.

- Kat Frankie: Bodies 20 Uhr

Dienstag, 23.4.

- 6. Sinfoniekonzert 20 Uhr
- Der junge Mann / Das Ereignis 20 Uhr

Mittwoch, 24.4.

- Der Steppenwolf 20 Uhr

Donnerstag, 25.4.

- Woyzeck 20 Uhr

Freitag, 26.4.

- The Rake's Progress 19.30 Uhr
- BWVslam24-Halbfinaale II 20 Uhr

Samstag, 27.4.

- Familienführung 11 Uhr
- Oz 18 Uhr
- Der Große Gopnik 19.30 Uhr
- Die Begegnung von gestern 20 Uhr



Städtische Museen

Buchungen unter Tel. 201-2501 oder per Mail an museumsapaedagogik@stadt.freiburg.de

Augustinermuseum

Malerei, Skulptur und Kunsthandwerk vom Mittelalter bis ins



Der kleine Major Tom – Aufbruch ins Ungewisse

Im Jahr 2053 trainieren die Teenager Tom und Stella im Space Camp 1 für ihren ersten Welt- raumpaziergang. Als dann ein Hurrikan Toms Vater zur Erde zurückruft, müssen sie helfen, einen wichtigen Wetter Satelliten zu reparieren, um so Leben auf der Erde zu retten. Gemeinsam mit ihrer Roboterkatze Plutinchen machen sie sich auf den Weg zum Mond. Dort können sie wichtigen Wasserstoff für den Satelliten sammeln. Gerade angekommen, muss Tom seinen ersten Weltraumpaziergang machen, obwohl er Angst hat – doch die Zeit drängt. Die ganze Geschichte von Tom, Stella und Plutinchen ist weiterhin im Planetarium zu sehen, zum Beispiel am Freitag, 19. April.

20. Jahrhundert.
 Augustinerplatz, Tel. 201-2531,
 Di–So 10–17 Uhr, Fr bis 19 Uhr

- Veranstaltungen**
- Augustinerfreunde führen: Heilige und ihre Attribute So, 21.4. 11 Uhr
 - Kunstpause: Wilhelm Hasemann und seine Schüler_innen Mi, 24.4. 12.30 Uhr
 - Bilinguale Führung: Highlight des Augustiner museums Fr, 26.4. 17 Uhr
 - Samstagmuseum für Kids: Spielen wie im Mittelalter Sa, 27.4. 10 Uhr
 - Orgelmusik im Augustiner museum Sa, 27.4. 12 Uhr

Haus der Graphischen Sammlung

Zeichnungen, Druckgrafiken und Fotografien. Salzstr. 32, Tel. 201-2550, Di–So 10–17, Fr bis 19 Uhr

Ausstellung

- Erinnerungen schaffen: Japanische Fotografien bis 28.4.
- Kunstpause: Erinnerungen erhalten, Mi, 17.4. 12.30 Uhr
- Führung: Japanische Fotografien Sa, 20.4. 15 Uhr

Museum für Neue Kunst

Expressionismus, Neue Sachlichkeit, Abstraktion nach 1945 neue Tendenzen. Marienstraße 10a, Tel. 201-2581, Di–So 10–17 Uhr, donnerstags bis 19 Uhr

Ausstellung

- anders hören bis 8.9.
- Kunst: Dialoge Sa, 13.4. 15 Uhr
- Familienführung mit Gebärdensprache: anders hören So, 14.4. 14 Uhr
- Führung: anders hören So, 14.4. 14 Uhr
- Do, 25.4. 18 Uhr
- Dialogführung: Kunst und Theologie, Do, 18.4. 18 Uhr
- Jugendkunstgespräch: Kunst auf Augenhöhe, Sa, 20.4. 15 Uhr
- Führung mit deutscher Gebärdensprache: anders hören So, 21.4. 15 Uhr
- Familiennachmittag: Der Dschungel ruft! So, 21.4. 14 Uhr

Museum Natur und Mensch

Naturwissenschaftliche Funde, Mineralien, Edelsteine, Fossilien, Tier- und Pflanzenpräparate und Sonderausstellungen der Ethnologischen Sammlung. Gerberau 32, Tel. 201-2566, Di–So 10–17 Uhr, Di bis 19 Uhr

Archäologisches Museum Colombischlösse

Archäologische Funde von der Altsteinzeit bis zum Mittelalter. Colombischlösse, Rotteckring 5, Tel. 201-2574, Di–So 10–17 Uhr, Mi bis 19 Uhr

Ausstellung

- KeltenKids: Eine Reise in die Steinzeit bis 1.9.

Veranstaltungen

- Kinder führen Kinder: KeltenKids Sa, 13.4. 14.30 Uhr
- Familienführung mit Gebärdensprache Sa, 13.4. 15 Uhr
- Familienführung: KeltenKids Sa, 20.4./Sa, 27.4. 15 Uhr
- Führung: Den Kelten auf der Spur So, 21.4. 12 Uhr
- After Work: Keltischer Mustermix und Färbetricks Mi, 24.4. 17.30 Uhr

Museum für Stadtgeschichte – Wentzingerhaus

Von der Gründung der Stadt bis zur Barockzeit. Münsterplatz 30, Tel. 201-2515, Di–So 10–17 Uhr

Veranstaltungen

- Kurzgeschichte(n): Baustelle Gotik Fr, 19.4. 12.30 Uhr

Kunsthau L6

Städtisches Kunst- und Ausstellungshaus, Lameystr. 6, Tel. 58539457, Do/Fr 16–19 Uhr, Sa/So 11–17 Uhr www.freiburg.de/kunsthau6

Ausstellung

- Nowhere Forever: Pia Rosa Dobroqitz und Yongkuk Ko bis 14.4.

Dokumentationszentrum Nationalsozialismus

Tel. 201-2554

- Lesung: Thomas Meyer, „Hannah Arendt“, Peterhofkeller, Niemensstr. 10, Do, 25.4. 19 Uhr

Städtische Bäder

Aktuelle Infos unter www.badeninfreiburg.de

Keidel-Therme

An den Heilquellen 4, Tel. 2105-850, www.keideltherme.de

- täglich 9–21 (Sauna ab 10 Uhr)

Hallenbad Haslach

Carl-Kistner-Str. 67, Tel. 2105-520

- Di–Fr 14–20 Uhr
- Sa/So 9–16 Uhr

Westbad

Ensisheimer Straße 9, Tel. 2105-510

- Mo/Mi/Fr 10–21 Uhr
- Di/Do 7–21 Uhr
- Sa/So 10–18 Uhr

Faulerbad

Faulerstr. 1, Tel. 2105-530

- Mo–Do 6–8 Uhr
- Mo–Fr 13–20 Uhr
- Fr (Senioren und Schwangere) 8–12 Uhr
- Sa 9–11 (nur Frauen)/11–18 Uhr
- So 9–18 Uhr

Hallenbad Hochdorf

Hochdorfer Str. 16b, Tel. 2105-550

- Di/Do 18–20 Uhr
- Do (Senioren und Schwangere) 9.30–11 Uhr
- Fr 15–20 Uhr
- Sa (Spielnachmittag) 14–18 Uhr
- So 8.30–13 Uhr

Hallenbad Lehen

Lindenstr. 4, Tel. 2105-540

- Di/Do 14–16 Uhr
- Sa (Senioren und Schwangere) 12.30–14 Uhr
- Sa (Spielnachmittag) 14–16 Uhr

Stadtbibliothek Freiburg

Hauptstelle am Münsterplatz Münsterplatz 17, Tel. 201-2207, stadtbibliothek@stadt.freiburg.de Di–Fr 10–19 Uhr, Sa 10–15 Uhr; Rückgabeautomat: Mo–So 6–23 Uhr

Veranstaltungen

- Themennachmittag Wegweiser Bildung: Einstieg in Ausbildung und Beruf für Migrantinnen und Migranten Mo, 15.4. 15 Uhr
- Lesekreis: Französische Literatur Di, 16.4. 16 Uhr
- Vortrag: Desinformation und Fake News – Wo finde ich verlässliche Informationen? Do, 18.4. 16 Uhr
- Living Library Sa, 20.4. 16 Uhr
- Vortrag: Pirmin Schippers, „Täuschen, lügen, tricksen – der Betrug am Telefon“ Mo, 22.4. 16 Uhr
- Sprachcafé Deutsch für Frauen Di, 23.4. 10 Uhr
- Lesung: Johanna von Wild, „Der Meister der Karten“ Di, 23.4. 19.30 Uhr
- Sprachcafé Deutsch für Anfänger_innen Mi 14 Uhr

Online Deutsch lernen

- Mi/Do 14 Uhr
- Sprachcafé Deutsch Mi 16 Uhr
- Do 14 Uhr
- Gamingnachmittag für Kinder Di/Fr 15.30 Uhr

Stadtbibliothek Haslach

im ehemaligen Kinder- und Jugendtreff Haslach, Carl-Kistner-Str. 59, Tel. 201-2261, Di–Fr 9.30–12 Uhr und 13–18 Uhr, stadtbibliothek-haslach@stadt.freiburg.de

Bilderbuchkino

- „Die Geisterbibliothek“ Mi, 17.4. 16 Uhr
- Gesellschaftsspieltreff Do, 18.4. 16 Uhr
- Vorlesespaß in 30 Minuten Mi, 24.4. 16 Uhr
- Sprachentwurf: Lesen und Vorlesen in vielen Sprachen Do, 25.4. 17 Uhr
- Literaturkreis: „moving words“ Do, 25.4. 17 Uhr
- Freies Gamen mit dem eSports-Verein Freiburg e.V. Fr 15 Uhr

Stadtbibliothek Mooswald

Falkenbergerstr. 21, Tel. 201-2280 Di–Fr 10.30–13.30 Uhr und Di–Do 15–18 Uhr, stadtbibliothek-mooswald@stadt.freiburg.de

Vorlesestunde: „Der böse Kern“

- Mi, 17.4. 15.30 Uhr
- Bilderbuchkino Mi, 24.4. 15.30 Uhr
- Erzähltheater Kamishibai: „Der Gruffelo“ Do, 25.4. 15.30 Uhr

Mediothek Rieselfeld

Maria-von-Rudloff-Platz 2, Tel. 201-2270, Di/Do/Fr 13–18 Uhr; Mi 10–18 Uhr, stadtbibliothek-rieselfeld@stadt.freiburg.de

Rollenstreff: „Pen & Paper“

- Sa, 20.4. 13 Uhr
- Büchertreff in der Mediothek Mi, 24.4. 19.30 Uhr
- Basteln mit Vorlesen Fr 16 Uhr

Europe Direct Freiburg

Münsterplatz 17, 3. OG

- Offene Sprechstunde Di–Mi 14 Uhr

Bibliobus

Münsterplatz

- Bibliobus aus Mulhouse Fr, 19.4. 14.30 Uhr

Planetarium

Bismarckallee 7g, Tel. 3890630, www.planetarium-freiburg.de service@planetarium-freiburg.de In Klammern steht, ab welchem Alter eine Vorstellung geeignet ist.

Samstag, 13.4.

- Ein Sternbild für Flappi (5) 15 Uhr
- Reise durch die Nacht (8) 16.30 Uhr
- Ziel: Zukunft – Vom Jetzt zur Ewigkeit (12) 19.30 Uhr

Sonntag, 14.4.

- Sternentee Mia (5) 15 Uhr
- Planeten (8) 16.30 Uhr

Dienstag, 16.4.

- Der aktuelle Sternhimmel (12) 19.30 Uhr

Mittwoch, 17.4.

- Schwarze Löcher (8) 15 Uhr

Donnerstag, 18.4.

- Konzert „Arbre Noir“ 19.30 Uhr

Freitag, 19.4.

- Der kleine Major Tom (7) 15 Uhr
- Jenseits der Milchstraße (12) 19.30 Uhr

Samstag, 20.4.

- Ein Sternbild für Flappi (5) 15 Uhr
- Reise durch die Nacht (8) 16.30 Uhr
- Zeitreise: Vom Urknall zu Menschen (12) 19.30 Uhr

Sonntag, 21.4.

- Robbi startet durch (5) 15 Uhr
- Die Sonne (8) 16.30 Uhr

Dienstag, 23.4.

- Galaxis (12) 19.30 Uhr

Mittwoch, 24.4.

- Planeten (8) 15 Uhr

Freitag, 26.4.

- Die Olchis (5) 15 Uhr
- Ziel: Zukunft – Vom Jetzt zur Ewigkeit (12) 19.30 Uhr

Samstag, 27.4.

- Ein Sternbild für Flappi (5) 15 Uhr
- Reise durch die Nacht (8) 16.30 Uhr
- Jenseits der Milchstraße (12) 19.30 Uhr

Volkshochschule Freiburg

VHS im Schwarzen Kloster: Rotteckring 12; www.vhs-freiburg.de; Tel. 3689510, info@vhs-freiburg.de, Mo–Do, 9–18 Uhr, Fr, 9–12.30 Uhr, Anmeldung auch für Einzelveranstaltungen erforderlich.

Führung: Nichts ins geiler als Littenweiler (14 Euro)

- Sa, 13.4. 14 Uhr
- Kurs: Klimafit – Klimawandel vor der Haustür und was kann ich tun? (20 Euro, sechs Termine) Mo, 15.4. 18 Uhr
- Führung: Vom Kloster zum College – Die Kartaus (15 Euro) Di, 16.4. 18 Uhr
- Führung und Weinprobe im Staatsweingut Freiburg (27 Euro) Mi, 17.4. 15 Uhr
- Vortrag: Die Rolle des Sports für die Gemeinschaft (9 Euro) Mi, 17.4. 19.30 Uhr
- Malwochenende: Grau raus, Farbe rein (149 Euro, drei Termine) Fr–So, 19.–21.4. 18.30 Uhr
- Wochenendkurs: Wen Do für Mädchen (68 Euro, zwei Termine) Sa/So, 20./21.4. 10 Uhr

Dies & Jenes

Musikschule Freiburg

Turnseest. 14, Tel. 8851280, www.musikschule-freiburg.de info@musikschule-freiburg.de

- Colomischlöschchen Matinee mit Gitar Tunas – C. Billian Sa, 27.4. 11 Uhr

Waldhaus Freiburg

Bildungs- und Informationszentrum zu Wald und Nachhaltigkeit, Wonnhaldestr. 6, Tel. 896477-10, www.waldhaus-freiburg.de

Öffnungszeiten: Di–Fr 10–16.30 Uhr. Sonn- und feiertags 12–17 Uhr. Telefonische Anfragen und Reservierungen: Di–Fr 9–12.30 Uhr

Ausstellung

- Kunst trifft Natur bis 25.4.
- Fräulein Brehms Tierleben So, 14.4. 14 Uhr
- Wälder der Welt: Venezuela So, 21.4. 11 Uhr
- Tag des Baumes: Exkursion durch den Stadtwald Do, 25.4. 14 Uhr
- Workshop: Die Nachhaltigkeits-Challenge (Anm. bis 15.4.) So, 28.4. 14 Uhr
- Teamwork in der Grünholzwerkstatt: Bau eines KUBB-Spiels (Anm. bis 24.4., 30/40 Euro) Sa, 4.5. 11 Uhr

Naturerlebnispark Munden

KURZ GEMELDET

■ Infoabend zum Messie-Syndrom

Betroffene des Messie-Syndroms leiden unter krankhaftem Horten. Sie leben in dauerhaftem Chaos und können sich nur schwer von Dingen trennen, was auch Auswirkungen auf die Personen in ihrem Umkreis hat. Deshalb veranstaltet die städtische Betreuungsbehörde zusammen mit den Betreuungsvereinen am Donnerstag, 18. April, um 18 Uhr im Amt für Soziales, Fehrenbachallee 12, den Infoabend „Messie-Syndrom, ein komplexes Störungsbild“. Die Teilnahme ist kostenfrei, eine Anmeldung nicht erforderlich.

➔ Nähere Infos beim Amt für Soziales: afs@stadt.freiburg.de oder Tel. 0761 201-3740

■ Rechnen lernen für Erwachsene

Für alle Menschen, denen für den Hauptschulabschluss und eine Ausbildung Grundkenntnisse im Rechnen fehlen, bietet die Volkshochschule Freiburg ab 22. April einen Grundbildungskurs Rechnen an. Hier können Teilnehmende einmal wöchentlich die Grundrechenarten mit ganzen Zahlen und Kommazahlen üben.

➔ www.vhs-freiburg.de/programm/grundbildung
Anmeldung: Tel. 0761 36896-19

■ Umzug: Infostelle Kinderbetreuung

Die Informations-, Beratungs- und Vormerkstelle Kinderbetreuung (IBV) verlässt ihren aktuellen Standort im Amt für Kinder, Jugend und Familie am Fahnenbergplatz und zieht um. Ab Freitag, 19. April, ist die IBV am Europaplatz 1 zu finden. Dort berät sie weiterhin



montags, mittwochs und freitags von 8 bis 11 Uhr zu Beratungsplätzen in Kitas oder zur Kindertagespflege.

➔ Infos unter: www.freiburg.de/kinderbetreuung; Terminvereinbarung unter kinderbetreuung@stadt.freiburg.de oder Tel. 0761 201-8408

■ Mit „Job-NETZ“ durchstarten

Mit dem neuen Projekt „Job-NETZ – Nachhaltiges Erwerbs- und Teilhabezentrum“ unterstützt das Amt für Migration und Integration die berufliche Integration von jungen Männern (18 bis 35 Jahre) mit Migrations- und Fluchterfahrung. Ziel ist, ihre Lebenssituation zu stabilisieren, berufliche Perspektiven zu entwickeln und sie beim Einstieg in Ausbildung und Beschäftigung zu begleiten: durch sozialpädagogische Beratung, Praktika und Deutschunterricht. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der EU gefördert und gemeinsam mit der [p3]-Werkstatt und der Freiburger Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaft umgesetzt.

➔ Anmeldung oder Rückfragen unter Tel. 0761 201-6352 oder peter.schneider-berg@stadt.freiburg.de

„Gewalt ist keine Privatsache“

Im Gespräch mit Sabine Burkhardt von der Gewaltprävention und dem Anti-Gewalt-Trainer Severin Schuster

Die Istanbul-Konvention ist ein Übereinkommen des Europarats, das Gewalt gegen Frauen verhindern soll. Die Umsetzung liegt aber größtenteils bei den Kommunen. Auf Initiative des Gemeinderats wird jetzt eigens hierfür eine Koordinierungsstelle im Referat für Chancengerechtigkeit geschaffen. Übergangsweise hat diese Aufgabe Sabine Burkhardt vom Amt für Soziales übernommen. Gemeinsam mit Severin Schuster, der Anti-Gewalt-Trainings anbietet, berichtet sie darüber, was Freiburg gegen Gewalt an Frauen tut – und welche Lücken es noch zu füllen gilt.

Amtsblatt: Frau Burkhardt, Sie haben letzten Sommer eine kommunale Umfrage zum Gewaltschutz durchgeführt. Was war der Hintergrund, und zu welchen neuen Erkenntnissen sind Sie gelangt?

Burkhardt: Um den Gewaltschutz in Freiburg weiter voranzubringen, haben wir einen Beteiligungsprozess gestartet. Das heißt wir haben uns mit allen möglichen Fachmensch und Organisationen zusammengetan, um erst eine Bestandsaufnahme zu machen, welche Angebote zur Gewaltprävention es bereits gibt. Dann konnten wir ermitteln, welche Lücken und Bedarfe es noch gibt. Parallel dazu war es uns wichtig, Bürgerinnen und Bürger mit einer großangelegten Umfrage miteinzubeziehen. Es hat mich überrascht, dass so viele Menschen Gewalt in der Öffentlichkeit wahrnehmen. Zum Beispiel hatte rund ein Drittel der Befragten innerhalb eines Jahres Gewalt in Freiburg miterlebt. Es gab außerdem viel Frustration beim Thema sexuelle Belästigung. Viele junge Frauen glauben aufgrund ihrer Erfahrungen, Belästigung einfach hinnehmen zu müssen. Gefreut hat mich, dass 27 Prozent derer, die Gewaltvorfälle beobachtet haben, Hilfe für Betroffene organisiert haben. Wir konnten auch Wissenslücken identifizieren, zum Beispiel im Bereich Täterarbeit.

Amtsblatt: Frau Burkhardt, wie lässt sich die Istanbul-Konvention auf kommunaler Ebene umsetzen?

Burkhardt: Wir setzen den Schwerpunkt auf Gewaltprävention. Das ist nur eine der Säulen der Konvention – da müssen wir einfach priorisieren. Unsere Handlungsfelder sind Schutzkonzept, Bildungs- und Bewusstseinsarbeit sowie Täterarbeit. Die oberste Botschaft muss lauten: Gewalt ist keine Privatsache. Jetzt, wo wir dem Gemeinderat den Beteiligungsbericht vorgelegt haben, arbeiten wir an einem konkreten Aktionsplan. Positiv ist, dass wir schon bald mit dem Modellprojekt „StoP – Stadt-

STICHWORT

Die **Istanbul-Konvention** ist ein Übereinkommen des Europarats. Sie wurde 2011 in Istanbul verabschiedet. Nach Artikel 1a dient sie dazu, „Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen“. Bis heute haben 46 Mitgliedsstaaten des Europarats die Konvention unterzeichnet, 34 der Mitgliedsstaaten haben sie ratifiziert – auch Deutschland. Mit dem Inkrafttreten am 1. Februar 2018 ist die Konvention geltendes Recht in Deutschland, vor dessen Hintergrund die deutschen Gesetze ausgelegt werden müssen.



Machen Mut: Severin Schuster und Sabine Burkhardt setzen sich von Berufs wegen für die Sicherheit von Frauen, Mädchen und anderen Opfern von Gewalt ein.

teile ohne Partnergewalt“ starten können. Wahr ist aber auch, dass andere europäische Länder besser aufgestellt sind. Da die Konvention auch in Deutschland schon seit Jahren geltendes Gesetz ist, ist es umso wichtiger, dass wir jetzt eine unbefristete Koordinierungsstelle bei der Stadt einrichten. Das ermöglicht eine gute Vernetzung und mehr Öffentlichkeitsarbeit.

Amtsblatt: Herr Schuster, Sie arbeiten im Bezirksverein für soziale Rechtsplege mit Menschen, die anderen Gewalt angetan haben. 90 Prozent der Täter sind männlich. Woran liegt das?

Schuster: Hinter einer Gewalttat steht häufig eine Drucksituation, eine situative Überforderung. Aus dieser Hilflosigkeit heraus möchte sich der Täter wieder mächtig und handlungsfähig fühlen. Hinter diesen Taten steht ein altes, patriarchales Rollenverständnis: die Idee, dass ein Mann die Kontrolle haben muss, stark sein muss. Leider ist das auch heute noch großflächig anerkannt. Man muss nur mal Eltern auf dem Spielplatz beobachten. Ein Junge fällt hin und die Eltern sagen: „Stell dich nicht so an.“ Die Schwester fällt hin, und plötzlich muss alles Zuckerwatte sein. Mit „Seitstarks“ und „Stell-dich-nicht-so-an“ füttern wir die Kinder mit diesen Rollenbildern. Die Täter reproduzieren diese Rollen, haben gelernt, dass sie keine Schwäche zeigen dürfen. Deshalb fällt es den Teilnehmern auch wahnsinnig schwer, ihre Gefühle zu verbalisieren. Darin machen sie bei uns Riesenfortschritte. Wenn jemand nicht über seine Emotionen sprechen kann, ist das wie eine Magmakammer. Ein Vulkan, der explodiert, wenn kein Ausweg in Sicht ist. Trotzdem ist es nicht so, dass nur Männer Gewalt ausüben. Wir haben auch schon mit Frauen gearbeitet. Genauso wenig stimmt es, dass häusliche Gewalt in bestimmten Milieus verankert ist. Wir

haben vom Leistungsempfänger bis zum Firmenvorstand alles dabei. Ich sage frei nach Bushido immer: „Vom Bordstein bis zur Skyline.“

Amtsblatt: Frau Burkhardt, wir haben eben gehört, dass geschlechtsspezifische Erwartungen oft schon in der Kindheit etabliert werden. Mit welchen präventiven Maßnahmen könnten wir häusliche Gewalt verhindern?

Burkhardt: Es wäre tatsächlich wichtig, dass wir Rollenvorstellungen aufbrechen. Dafür braucht es gute Arbeit mit Jungs und jungen Männern, die deren Bedürfnisse ernst nimmt und auf das Thema Gefühle eingeht. Wir müssen ganz früh anfangen, von Geburt an eine Gleichstellung der Geschlechter etablieren. Zum Beispiel durch Bewusstseinsarbeit für das Thema Gewalt in Kitas und Schulen. Und wir brauchen Männer, die sich für Gleichstellung stark machen, gute Vorbilder sind. Im Beteiligungsprozess wurde uns deutlich: Es geht nicht nur um Frauen, das Thema geht alle an! Wir dürfen Gewalt nicht mehr bagatellisieren. Wir brauchen auch gute Täterarbeit – zum Schutz von Betroffenen, aber auch um Gewaltspiralen aufbrechen zu können.

Amtsblatt: Herr Schuster, wie erklären oder gar rechtfertigen Ihnen gegenüber gewaltausübende Menschen das, was sie tun oder getan haben?

Schuster: Der Klassiker ist: „Ich hab's nicht anders gelernt. Mein Vater hat das auch so gemacht.“ Die Gewalt wird also mit der eigenen Ohnmacht legitimiert. Häufig heißt es aber auch, das Opfer hätte sie dazu getrieben. Ein Täter sagte zu mir: „Wenn Ihnen in einer Beziehung von sieben Jahren je-

den Tag gesagt wird, dass sie kein Mann seien, dass sie nichts können – verstehen Sie nicht, wie sich das anfühlt, Herr Schuster?“ Natürlich verstehe ich das Gefühl. Aber das ist keine Rechtfertigung, Gewalt anzuwenden! Trotzdem ist die Historie und Perspektive der Teilnehmenden wichtig für mich, um zu verstehen. 95 Prozent der Menschen, die zu uns kommen, haben selbst Opfererfahrungen gemacht, häufig in der Kindheit. Diese eigenen Opfergeschichten rekonstruieren wir, und dann wundert es mich auch nicht mehr, dass Gewalt für ein probates Mittel der Konfliktlösung gehalten wird. Die Muster bleiben.

Amtsblatt: Herr Schuster, wie sieht Ihre Arbeit konkret aus? Wie schaffen Sie es, zu den Tätern durchzudringen?

Schuster: Indem ich sie erst mal einfach er-

gegenseitig ins Sharing gehen. Wir versuchen im Training zwei Dinge zusammenzubringen: Wohlwollen und Verständnis zeigen, aber gleichzeitig auch hart konfrontieren. Wir versuchen auch viel über Erleben zu vermitteln. Seit letztem Jahr haben wir deshalb ein erlebnispädagogisches Wochenende eingeführt (s. Bild unten). So kamen wir erstaunlich früh in eine Tiefe hinein, in der sich die Teilnehmer in ihrer Verletzlichkeit öffnen konnten. Und wir hinterfragen viel, um die Teilnehmenden ins Nachdenken zu bringen. Wichtig ist auch das Modul „Opferperspektive“. Gewalt hat Folgen, und das verdeutlichen wir, indem wir fragen: „Was habe ich als Gewaltausübender eigentlich für einen Rattenschwanz verursacht?“ Wir zeigen auf, was eine Ohrfeige für Folgen hat – kurz-, mittel- und langfristig. Für mich als Täter: Polizei, Anwalt, Therapeuten, Geldstrafe. Zum anderen schauen wir auf das Opfer und andere Geschädigte, zum Beispiel die Kinder, die Angst haben, wenn der Vater sie in den Arm nehmen will. Für ihre Taten und Folgen wie diese müssen die Menschen Verantwortung übernehmen.

Amtsblatt: Herr Schuster, worin sehen Sie in Freiburg noch Entwicklungspotenzial bei der Arbeit mit Tätern und Täterinnen? Und was motiviert Sie persönlich, diese schwierige Arbeit zu machen?

Schuster: Wir wollen unser Angebot ausbauen, um mehr Menschen versorgen zu können. 2023 konnten 26 Personen ein Trainingsprogramm aufnehmen. Im Einzugsgebiet des Polizeipräsidiums Freiburg wurden 2022 über 1500 Fälle häuslicher Gewalt erfasst – die teils natürlich wiederholt von derselben Person verübt wurden. Eine weitere Gruppe und eine Nachsorgegruppe wären also wichtig. Krisenintervention ist zwar immer möglich, aber Gruppenplätze können wir nur zweimal im Jahr vergeben. Das ist schade, denn die Arbeit mit der Gruppe ist wirklich etwas Wunderbares. Bei diesen Prozessen dabei zu sein und Fortschritte zu sehen, ist schön. Die Erfolgsgeschichte beginnt für mich schon, wenn sich jemand überwindet und anruft. Oder wenn sich jemand öffnen

kann. Dass die Teilnehmenden eine Idee bekommen, wie sie ohne Gewalt mit ihren Emotionen umgehen können. Da bekomme ich immer ein bisschen Gänsehaut. Auch, dass sich in der Gruppe die Menschen gegenseitig so viel geben können, berührt mich. Viele Täter sind emotional hochbeschämt, fragen sich zum Beispiel: „Was habe ich meinen Kindern nur angetan?“ Gewalt ist einfach keine gute Konfliktlösungsstrategie. Es können nur beide verlieren. Opfer kreieren Opfer, und diesen Kreislauf gilt es zu durchbrechen. (tru)

➔ Hilfs- und Unterstützungsangebote zum Gewaltschutz unter www.freiburg.de/gewaltschutz. Das Hilfefonien Gewaltschutz Freiburg ist rund um die Uhr erreichbar unter 116 016. Bei Bedarf werden Dolmetscherinnen in 18 Sprachen zum Gespräch hinzugeschaltet.



Friedhofssatzung der Stadt Freiburg im Breisgau (FS)

vom 19. März 2024

Aufgrund der § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) und des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2021 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in der Sitzung am 19. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden Gemeindefriedhöfe der Stadt Freiburg im Breisgau:

- Friedhöfe, die dem Eigenbetrieb Friedhöfe unterstehen:
 - Hauptfriedhof
 - Friedhof Bergäcker
 - Friedhof Betzenhausen
 - Friedhof Günterstal
 - Friedhof Haslach
 - Friedhof Littenweiler
 - Friedhof St. Georgen
 - Friedhof Zählingen
- Friedhöfe, die der jeweiligen Ortsverwaltung unterstehen:
 - Friedhof Ebnet
 - Friedhof Hochdorf
 - Friedhof Kappel
 - Friedhof Lehen
 - Friedhof Munzingen
 - Friedhof Opfingen
 - Friedhof Tiengen
 - Friedhof Waltershofen

§ 2

Friedhofszweck

- Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Freiburg im Breisgau und werden als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben.
- Sie dienen der würdigen Bestattung aller in Freiburg im Breisgau verstorbenen Einwohnerinnen bzw. Einwohner oder Personen, die ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen sowie der in Freiburg im Breisgau verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Fehlgeborenen oder Ungeborenen.
- Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden.
- Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

§ 3

Bestattungsbezirke

- Die Friedhöfe Hauptfriedhof, Bergäcker und St. Georgen unterliegen keinem Bestattungsbezirk.
- Der Bestattungsbezirk der übrigen Friedhöfe deckt sich mit dem Gebiet des Stadtteils, in dem der Friedhof liegt.
- Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt gewohnt haben oder auf den Friedhöfen Hauptfriedhof, Bergäcker und St. Georgen, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes hatten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung eine Bestattung auf einem anderen Friedhof zulassen. Der/die zuletzt verstorbene Ehegatte/Ehegattin kann auf dem Friedhof bestattet werden, auf dem der/die früher verstorbene Ehegatte/Ehegattin ruht. Satz 3 gilt für eingetragene Lebenspartner/innen entsprechend.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Es werden über den Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
- Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse entwidmet werden. Durch die Entwidmung verlieren der Friedhof, Friedhofsteil und die einzelne Grabstätte seine/ihre Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.
- Die Stadt kann unbeschadet von § 10 des Bestattungsgesetzes die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten zugunsten der nutzungsberechtigten Person auch Umbettungen auf Kosten der Stadt möglich. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- Schließungen und Entwidmungen sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 5

Friedhofsverwaltung

- Die Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Bearbeitung und Ausführung aller mit dem Friedhofswesen zusammenhängenden Angelegenheiten obliegt dem Eigenbetrieb Friedhöfe der Stadt Freiburg im Breisgau (Friedhofsverwaltung). Er ist insbesondere für die Erteilung der in der Friedhofssatzung vorgesehenen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zulassungen zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- In den Stadtteilen mit Ortschaftsverfassung tritt an die Stelle des Eigenbetriebes Friedhöfe die Ortsverwaltung. Sie untersteht in fachlicher Hinsicht der Aufsicht des Eigenbetriebes Friedhöfe.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

- Die Friedhöfe sind während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten und an den Friedhofseingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 7

Verhalten auf den Friedhöfen

- Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Das Personal der Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Personen, die seine Weisungen nicht befolgen oder den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, des Friedhofs zu verweisen.
- Kinder unter sieben Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - Werte mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - Wege zu befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen und Fahrzeugen, für die eine besondere Genehmigung erteilt wurde;
 - zu rauchen, zu lärmern, zu singen, zu pfeifen, außerhalb von Bestattungsfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben;

BEKANNTMACHUNGEN

- Druckschriften zu verteilen und Plakate anzubringen;
 - Waren aller Art anzubieten und zu verkaufen;
 - Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze oder Behälter abzuladen bzw. von außerhalb des Friedhofes auf das Friedhofsgelände zu verbringen;
 - Blumen, Pflanzen, Grabzeichen und Grabschmuck unberechtigt zu entfernen;
 - Grabmale, Anlagen, Einfriedungen, Gebäude oder sonstige Einrichtungen zu beschreiben, zu beschmutzen oder zu beschädigen;
 - Zweige abzureißen;
 - Grabstätten, Einfriedungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten sowie die Friedhofsmauern und -zäune zu übersteigen;
 - Stühle oder Bänke an Grabstätten ohne Genehmigung aufzustellen;
 - für jegliche Zwecke zu sammeln sowie
 - Arbeiten in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 8

Dienstleistungserbringer/innen

- Dienstleistungserbringer/innen, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Steinbildhauer, benötigen für ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof die dafür notwendige fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit.
- Die Dienstleistungserbringer/innen und ihre Bediensteten haben die Regelungen der Friedhofssatzung zu beachten. Die Dienstleistungserbringer/innen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhöfe zu beenden.
- Die Fahrgeschwindigkeit darf 15 km/h nicht überschreiten. Rasenwege und wassergebundene Wege dürfen bei schlechter Witterung nicht befahren werden.
- Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen oder vereinbarten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- Bei einem Verstoß gegen die für den Friedhöfe geltenden Bestimmungen sowie vorheriger Mahnung durch die Friedhofsverwaltung kann den Dienstleistungserbringer/innen die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine vorherige Mahnung entbehrlich.

III. Benutzung der Leichen- und Trauerhallen

§ 9

Leichenhallen

- Die Leichenhallen dienen der Aufbahrung der verstorbenen Personen bis zu ihrer Bestattung. Sie dürfen grundsätzlich in Begleitung eines/einer Beschäftigten der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Besuchszeiten betreten werden, es sei denn, dass der Besuch aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt ist.
- Die Särge für die Erdbestattung werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier verschlossen.

§ 10

Trauerhallen

- In den Trauerhallen finden die Trauerfeiern statt.
- Der Sarg darf in den Trauerhallen nicht mehr geöffnet werden. Die Aufbahrung Verstorbenen in den Trauerhallen kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der verstorbenen Person bestehen.
- Musik-, Gesangs- oder sonstige Darbietungen außerhalb von Bestattungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung; sie dürfen dem Zweck des Friedhofs nicht entgegenstehen und haben besondere Rücksicht auf die Integrität des Ortes zu nehmen.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 11

Allgemeines

- Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todesfalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die nach §§ 34, 35 des Bestattungsgesetzes erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht oder das Einverständnis der nutzungsberechtigten Person nachzuweisen.
- Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Persönliche Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Zur Wahrung eines geordneten Betriebsablaufs kann die Dauer der Trauerfeier zeitlich begrenzt werden.
- Bestattungen auf den in § 1 Nummer 1 genannten Friedhöfen werden ausschließlich durch das Personal der Friedhofsverwaltung oder durch von der Friedhofsverwaltung beauftragte Personen vorgenommen. In besonderen Fällen kann der Sarg von anderen Personen bis zum Grab getragen werden. Auf den in § 1 Nummer 2 genannten Friedhöfen können Bestattungen auch von Personen vorgenommen werden, die nicht der Friedhofsverwaltung angehören.
- Die Bestattungen finden grundsätzlich in der Trauerhalle, auf Friedhöfen ohne Trauerhalle von einem von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Platz aus statt.

§ 12

Särge und Urnen

- Erdbestattungen sind grundsätzlich in Särgen, Urnenbeisetzungen in Urnen vorzunehmen.
- Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und Verwesungsstörungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydhaltigen, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke, Zusätze und Stoffe enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Sargabdichtungen und -ausstattung. Die Kleidung der verstorbenen Person darf nur aus leicht zersetzbarem Material bestehen, z. B. Papierstoff und Naturtextilien.
- In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden. Bei Tuchbestattungen sind die Verstorbenen in verschlossenen Sarg zum Grab zu transportieren und erst unmittelbar an der Grabstätte aus dem Sarg zu heben. Die Beisetzung im Leichentuch ist ausgeschlossen, wenn eine Kennzeichnung vorliegt, aus der hervorgeht, dass eine verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war oder von ihr eine sonstige Gefahr ausgeht. Tücher müssen aus Naturmaterialien (z. B. Baumwolle, Leinen) hergestellt sein und dürfen keine umweltgefährdenden Zusatzstoffe enthalten.
- Die Überurnen dürfen einen Durchmesser von 0,26 m nicht überschreiten und höchstens 0,32 m hoch sein. Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden sollen, müssen so beschaffen sein, dass sie die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern. Ihre Zersetzung im Boden innerhalb der Ruhezeit muss sichergestellt sein.
- Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,75 m hoch und 0,70 m breit sein. Särge zur Erdbestattung von Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres verstorben sind, sollen höchstens 1,40 m lang, 0,60 m hoch und 0,70 m breit sein.

§ 13

Ausheben und Schließen der Gräber

- Das Personal der Friedhofsverwaltung hebt die Gräber aus und schließt sie unmittelbar nach der Bestattung, Ausgrabung oder Umbettung.
- Zum Ausheben des Grabes muss die nutzungsberechtigte Person oder der/die Antragssteller/Antragstellerin etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Steineinfassungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen. Sofern beim Ausheben des Grabes Grabmale o.ä. durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die nutzungsberechtigte Person oder den/die Antragssteller/Antragstellerin zu erstatten.
- Erwachsenengräber müssen 1,60 m, Kindergräber 1,20 m und Urnengräber 0,80 m tief ausgehoben werden. Bei doppelter Belegung durch zwei übereinander liegende Särge beträgt die Tiefe 2,20 m.
- Die Erdwand zwischen nebeneinander liegenden Särgen muss 0,30 m stark sein.

§ 14

Ruhezeit

- Die Ruhezeit für Särge und Aschenurnen beträgt 15 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit zehn Jahre.
- Soweit es Bodenverhältnisse erfordern, können im Benehmen mit dem Gesundheitsamt für bestimmte Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Gräber im Einzelfall längere als in Abs. 1 vorgesehene Ruhezeiten festgesetzt werden. Diese Festsetzungen sind, soweit sie nicht ausschließlich einzelnen Gräber betreffen, öffentlich bekanntzumachen.
- Für konservierte Leichen und Leichen in Metallsärgen wird die Ruhezeit im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

§ 15

Ausgrabungen und Umbettungen

- Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- Die Ausgrabung und Umbettung Verstorbener und von Aschen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Ortspolizeibehörde. Sie wird grundsätzlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Ausgrabungen und Umbettungen der sterblichen Überreste verstorbener Personen sind nur zulässig, wenn im Einzelfall ein wichtiger Grund hierfür besteht, welcher die Totenruhe überragt. Die Erlaubnis zur Ausgrabung oder Umbettung Verstorbener vor Ablauf von fünf Jahren seit der Bestattung soll in der Regel nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt werden.
- Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine (Überreste von Verstorbenen nach Ablauf der Mindestruhezeit) und Aschereste können mit vorheriger Genehmigung der Ortspolizeibehörde in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

V. Grabstätten

§ 16

Allgemeines

- Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - Reihengräber,
 - Wahlgräber sowie
 - Ehrengräber und Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Kriegsgräber)
- Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Freiburg im Breisgau; an Ihnen können nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.
- Das öffentlich-rechtliche Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung auf Antrag verliehen. Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche oder juristische Person sein. Der Erwerb eines Nutzungsrechts zu gewerblichen Zwecken ist nicht zulässig. Ein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Nutzungserlaubnis (Nutzungsurkunde) erteilt. Das Nutzungsrecht steht nur der in der Nutzungsurkunde genannten nutzungsberechtigten Person zu. Die Verleihung des Nutzungsrechts wird erst nach Aushändigung der Nutzungsurkunde und Zahlung der festgesetzten Gebühr wirksam.
- Die nutzungsberechtigte Person hat unter Maßgabe dieser Satzung das Recht, bei Eintritt eines Sterbefalles über die Bestattung in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit besteht oder erworben wird.
- Die nutzungsberechtigte Person kann zu Lebzeiten das Nutzungsrecht auf eine von ihr bestimmte Person unter Zustimmung dieser Person übertragen. Die Übertragung des Nutzungsrechts bedarf der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 17

Reihengrabstätten

- Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht beginnt mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist grundsätzlich nicht möglich.
- Reihengrabstätten werden unterschieden in:
 - Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr (Erdreihengrab),
 - Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr in Feldern, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt werden (Rasentreihengrab),
 - Reihengräber für bestattungspflichtige Verstorbene bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr (Kinderreihengrab),
 - die Grabanlage für Fehlgeburten und Ungeborene im anonymen Sternkinderfeld,
 - Reihengräber für Aschenbeisetzungen (Urnenreihengrab),
 - Reihengräber für Aschenbeisetzungen in Baumfeldern (Baumfeldreihengrab) sowie
 - die Grabanlage für Aschenbeisetzungen im anonymen Feld.
- Die Reihengräber haben im Regelfall folgende Maße:
 - für Bestattungen von Erwachsenen 1,20 m x 2,60 m
 - für Bestattungen von Kindern 1,20 m x 1,50 m
 - für Aschenbeisetzungen 1,00 m x 1,00 m
- Die Pflanzfläche darf folgende Größen nicht überschreiten:
 - bei Erwachsenenengräbern 0,90 m x 2,60 m
 - bei Kindergräbern 0,90 m x 1,50 m
 Eine Unterschreitung ist nur in geringfügigem Maße zulässig.
- Rasentreihengrabstätten gemäß Absatz 3 Nummer 2 erlauben die Bestattung eines Sarges während der satzungsgemäßen Ruhezeit. Sie werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gemäht. Die Grabstätten dürfen nicht bepflanzt werden. Sie können mit einem Holzkreuz, einer Holzstele oder einer bodenebenen angebrachten Schrifttafel mit einer maximalen Fläche von 0,40 x 0,40 m und einer Höhe zwischen 0,04 und 0,06 m mit Namen und Daten versehen werden. Als Schrift sind erhabene sowie aufgedruckte Schriftzeichen nicht zulässig. Die Schriftplatte ist durch einen Fachbetrieb zu verlegen. Die Anbringung einer Einfassung oder einer Umrandung jeglicher Art ist nicht zulässig.
- Nach Beendigung des Nutzungsrechts hat die nutzungsberechtigte Person die Reihengrabstätte innerhalb von drei Monaten unter Entfernung des Grabmals und des Grabzubehörs abzuräumen und einzuebnen. Die Friedhofsverwaltung weist vor Ende der Ruhezeit durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld und durch öffentliche Bekanntmachung auf die Pflicht zur Abräumung hin. Zivilrechtliche Ansprüche, insbesondere gegen die Erben einer verstorbenen nutzungsberechtigten Person, bleiben unberührt.
- Kommt die pflichtige Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 7 nicht nach, wird die Reihengrabstätte von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der pflichtigen Person abgeräumt; eine Aufbewahrungspflicht für Gegenstände besteht nicht. Grabmal und Grabzubehör fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

§ 18**Wahlgrabstätten**

- Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, an denen das Nutzungsrecht für eine bestimmte Dauer verliehen wird, die mindestens der jeweils geltenden Ruhezeit entspricht. Das Nutzungsrecht ist jahresweise verlängerbar. Nutzungsrechte an mehrstelligeren Grabstätten sind so zu verlängern, dass eine einheitliche Nutzungszeit entsteht. Die Lage einer Wahlgrabstätte wird im Benehmen mit der Nutzungsberechtigten Person bestimmt. Zur Vorsorge kann ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auch ohne Sterbefall erworben werden.
- Wahlgrabstätten werden unterschieden in:
 - Wahlgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr (Erdwahlgrab),
 - Wahlgrabstätten für bestattungspflichtige Verstorbene bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr (Kinderwahlgrab),
 - Wahlgrabstätten für Aschenbeisetzungen (Urnenwahlgrab),
 - Wahlgrabstätten für Aschenbeisetzungen in Baumfeldern (Baumfeldwahlgrab) sowie
 - Wahlgrabstätten für Aschenbeisetzungen im Paradiesgärtlein.
- In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können durch Tieferlegung zwei Särge übereinander bestattet werden, sofern im Hinblick auf die Beschaffenheit des Bodens die Verwesung innerhalb der Ruhezeit gewährleistet ist. Eine Tieferlegung kann nur erfolgen, wenn bereits bei der Erstbelegung die Entscheidung für die Tieferlegung getroffen wurde oder die Mindestruhezeit der Erstbelegung abgelaufen ist.
- Je Grabstelle können grundsätzlich vier Urnen beigesetzt werden. In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können auch Urnen beigesetzt werden.
- Die Wahlgrabstätten haben im Regelfall folgende Maße:

1. für Erdbestattungen	1,20 m x 2,60 m,
2. für Erdbestattungen von Kindern	1,20 m x 1,50 m sowie
3. für Feuerbestattungen	1,00 m x 1,00 m.

 Diese Maße gelten nicht für Grabstätten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits vorhanden waren.
- Die Pflanzfläche darf in zusammenhängenden Gräberreihen die volle Grabgröße nicht überschreiten. In Gräberreihen mit seitlichen Zwischenwegen darf die Pflanzfläche folgende Größen nicht überschreiten:

1. bei einem Einzelgrab	0,90 m x 2,60 m,
2. bei einem Doppelgrab	2,10 m x 2,60 m,
3. bei einem Dreiergrab	3,30 m x 2,60 m sowie
4. bei einem Kindergrab	0,90 m x 1,50 m.
- Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgräbern kann jederzeit, an belegten Gräbern erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- Bereits bei Verleihung des Nutzungsrechts soll die Nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens ihre Nachfolgerin oder ihren Nachfolger im Nutzungsrecht mit deren/dessen Zustimmung bestimmen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, dann wird auf schriftlichen Antrag derjenigen Person das Grabnutzungsrecht übertragen, die für die Bestattung sorgt. Diese Übertragung ist nur möglich, wenn innerhalb von drei Monaten seit dem Tod der Nutzungsberechtigten Person kein schriftlicher Antrag eines vorrangig berechtigten Angehörigen nach Absatz 9 eingeht.
- Bei mehreren Anträgen innerhalb der Frist gemäß Absatz 8 wird das Grabnutzungsrecht einer Person in der nachstehenden Reihenfolge übertragen:
 - auf den/die überlebende/n Ehegatten/Ehegattin bzw. den/die überlebende/n Lebenspartner/Lebenspartnerin einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen, Kinder- und Adoptivkinder,
 - auf die Stiefkinder,
 - auf die Enkelinnen und Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - auf die Eltern,
 - auf die Geschwister,
 - auf die Stiefgeschwister sowie
 - auf die nicht unter Nummern 1 bis 7 fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die älteste Person Nutzungsberechtigt.
- Nach Beendigung des Nutzungsrechts hat die Nutzungsberechtigte Person die Wahlgrabstätte innerhalb von drei Monaten unter Entfernung des Grabmals und des Grabzubehörs abzuräumen und einzu ebnen. Die Friedhofsverwaltung weist vor Ablauf des Nutzungsrechts schriftlich auf den Ablauf hin. Ist die Anschrift der Nutzungsberechtigten Person nicht oder nur durch unverhältnismäßigen Aufwand zu ermitteln, wird an der Grabstätte mit Frist von drei Monaten ein Hinweis angebracht, um auf das Ende des Nutzungsrechts hinzuweisen. § 17 Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend.
- Kommt die pflichtige Person ihrer Verpflichtung aus § 18 Absatz 10 nicht nach, wird die Wahlgrabstätte von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der pflichtigen Person abgeräumt; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Grabmal und Grabzubehör fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

§ 19**Ehrengräber und Kriegsgräber**

- Ehrengräber sind Grabstätten, die für die Bestattung verdienter Gemeindeglieder/Gemeindegliederinnen bestimmt sind. Über die Aufnahme in ein Ehrengrab beschließt der Gemeinderat bzw. der Ortschaftsrat.
- Kriegsgräber sind Grabstätten, die für die Bestattung der Kriegssopfer im Sinne des Gräbergesetzes bestimmt sind. Angehörigen ist nur das Niederlegen von Gebinden gestattet.

§ 20**Grabanlagen für anonyme Bestattungen**

- In der Grabanlage für Aschenbeisetzungen im anonymen Feld (§ 17 Abs. 3 Nr. 7) wird jeder Urne ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen. Für die in Satz 1 genannten Grabanlage können keine Nutzungsrechte erworben werden. Die Beisetzung findet ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Beisetzung statt.
- Die Grabanlage für Fehlgeburten und Ugeborene im anonymen Sternenkinderfeld (§ 17 Abs. 3 Nr. 4) ist für Fehlgeburten im Sinne des § 30 Abs. 2 S. 1 des Bestattungsgesetzes und für Ugeborene im Sinne des § 30 Abs. 3 S. 1 des Bestattungsgesetzes bestimmt. Für die in Satz 1 genannten Grabanlage können keine Nutzungsrechte erworben werden. Angehörige oder andere Personen können der Beisetzung beiwohnen.
- Auf den Grabanlagen dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die verstorbene Person hinweisen, angebracht werden. Anlage und Pflege der Grabanlage erfolgen durch die Friedhofsverwaltung. Für Blumen und Kerzen stehen zentrale Ablagestellen zur Verfügung. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht errichtet werden.
- Ausgrabungen sind nicht zulässig.
- Im Übrigen gelten § 17 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechend.

§ 21**Baumfeldgräber, Paradiesgärtlein**

- Baumfeldgräber sind Baumfeldreihengräber und Baumfeldwahlgräber.
- In Baumfeldreihengräbern kann eine Urne beigesetzt werden.
- In Baumfeldwahlgräbern können zwei Urnen beigesetzt werden.
- Gräber im Paradiesgärtlein im Feld 36 des Hauptfriedhofs sind Wahlgräber, in die zwei Urnen beigesetzt werden können. Die Urnen werden auf den ausgewiesenen Grabstellen in Rasenflächen und oberhalb von Trockenmauern beigesetzt.
- Baumfeldgräber sowie Gräber im Paradiesgärtlein werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Die Grabstätten dürfen nicht bepflanzt werden. Bewegliche Gegenstände dürfen nicht aufgestellt oder platziert werden. Befinden sich auf oder an der Grabstätte Pflanzen oder bewegliche Gegenstände, so kann die Friedhofsverwaltung deren Entfernung ohne Ankündigung vornehmen.

BEKANNTMACHUNGEN

- Die Grabstätte kann mit einer bodeneben angebrachten Schrifttafel mit einer maximalen Fläche von 0,40 x 0,40 m und einer Höhe zwischen 0,04 und 0,06 m mit Namen und Daten versehen werden. Als Schrift sind erhabene sowie aufgedübelte Schriftzeichen nicht zulässig. Die Schrifttafel ist durch einen Fachbetrieb zu verlegen. Die Anbringung einer Einfassung oder einer Umrandung jeglicher Art ist nicht zulässig.
- Im Übrigen gelten für Baumfeldreihengräber § 17 Absatz 1, 2, 7 und 8, für Baumfeldwahlgräber und für Gräber im Paradiesgärtlein § 18 Absatz 1, 7 bis 12 entsprechend.

§ 22**Gärtnergepflegte Gräber in Parkfeldern**

- Gärtnergepflegte Gräber werden in Parkfeldern angeboten. Wird eine Bestattung in einem gärtnergepflegten Grab im Parkfeld beantragt, ist ein separater Grabpflegevertrag zwischen der Nutzungsberechtigten Person und dem jeweiligen Konzessionär vorzulegen. Die Dauer des Nutzungsrechts und die Dauer des Grabpflegevertrags haben übereinzustimmen.
- Im Übrigen gilt § 17 entsprechend für Reihengrabstätten bzw. § 18 entsprechend für Wahlgrabstätten.

§ 23**Grüfte**

- Grüfte dürfen nicht errichtet oder angelegt, vorhandene nicht erweitert werden.
- Für vorhandene Grüfte gilt § 18.

VI. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**§ 24****Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- Jede Grabstätte ist so zu gestalten und instand zu halten, dass sie der Würde des Ortes entspricht und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnet.
- Grabstätten für Erdbestattungen dürfen höchstens bis zur Hälfte der Pflanzfläche mit einem Grabmal, mit Platten oder sonstigen wasser- und sauerstoffundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
- Das Aufbringen von künstlichen Blumen ist nicht zulässig. Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof verbracht werden, wenn sie aus verrottbaren, biologisch abbaubaren Stoffen und Substanzen bestehen.
- Steinerne Grabeinfassungen dürfen maximal eine Höhe von 0,10 m über dem Erdniveau haben.

§ 25**Genehmigungserfordernis**

- Die Errichtung, Fundamentierung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung; dies gilt nicht für die Aufstellung eines vorläufigen Grabzeichens aus Holz.
- Die Genehmigung ist schriftlich oder in Textform von der Nutzungsberechtigten Person zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, des Inhalts, der Form sowie der Anordnung auf der Grabstätte,
 - Zeichnungen der Schrift, der Ornamente, der figürlichen Darstellungen und der Symbole unter Angabe des Materials, der Materialfarbe, des Inhalts, der Form sowie der Anordnung auf dem Grabmal sowie
 - ein Nachweis der Standsicherheit.
 Besondere Zeichnungen oder Modelle in größerem Maßstab oder natürlicher Größe können verlangt werden.
- Würden Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, mit einem Fundament versehen oder verändert, kann die bzw. der Nutzungsberechtigte unter angemessener Fristsetzung zur Entfernung oder Änderung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten schriftlich aufgefordert werden, wenn eine Genehmigung nicht erteilt werden kann. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Entfernung oder Änderung auf Kosten und Gefahr der bzw. des Verpflichteten vorgenommen werden.
- Es dürfen nur Grabsteinmaterialien und Steineinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt worden sind. Ein entsprechender Nachweis ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen (z.B. durch CertifIX-, Fair Stone- oder vergleichbares Zertifizierungssiegel).

§ 26**Aufstellen und Legen der Grabmale, Standsicherheit**

- Stehende Grabmale und sonstige Grabmale, die fundamementiert werden sollen, sind ihrer Größe entsprechend nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Normsteinkademie (DENAK e.V.) in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die aktuelle Fassung der TA Grabmal ist im Internet unter www.denak.de als PDF-Datei kostenfrei verfügbar und kann bei der Friedhofsverwaltung kostenfrei eingesehen werden.
- Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale haben der Steinmetzbetrieb oder der/die Dienstleistungserbringer/in eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen, soweit diese vorgeschrieben ist. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Nutzungsberechtigten oder beauftragte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

§ 27**Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person.
- Wird ein mangelhafter Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, kann diese das Grabmal, Grabmalteile oder sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Verantwortlichen entfernen. Grabmal und Grabzubehör fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) durchführen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung oder ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- Die Nutzungsberechtigte Person ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.

§ 28**Gestaltung von Grabmalen**

- Zugelassene Materialien für Grabmale sind wetterbeständige Werkstoffe wie Stein, Holz oder Metall sowie unbehauene Steine (Findlinge), nicht jedoch Kunststoff oder ähnliches Material.
- Benachbarte und zueinander in Beziehung tretende Grabmale sind nach Größe, Form, Werkstoff und Werkstoffbehandlung aufeinander abzustimmen.

§ 29**Inschriften und Symbole**

- Die Schrift ist in Form, Größe und Anordnung dem Grabmal anzupassen. Schriften und Symbole dürfen weder die Grabstätte selbst noch das Gesamtbild des Friedhofes stören.
- Die Anbringung von Inschriften und Symbolen sowie die bildlichen Darstellungen, die die Würde der Toten oder die Gefühle der Friedhofsbesucherinnen bzw. Friedhofsbesucher verletzen können, ist unzulässig.
- Grabmale sollen mit einem unauffälligen Kennzeichen der Herstellerin bzw. des Herstellers versehen werden. Dieses darf nicht höher als 0,20 m über dem Erdboden und nicht an der Vorderseite angebracht sein.

§ 30**Entfernen von Grabmalen**

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

§ 31 Grabmalpatenschaften

- Für erhaltenswerte Grabmale, für die kein Nutzungsrecht besteht, kann eine Patenschaft angenommen werden. Die jeweilige Übernahme wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (Grabmalpatenschaftsvertrag) zwischen der Stadt Freiburg im Breisgau und der/dem Grabmalpatin/en geregelt; es besteht kein Anspruch auf den Abschluss eines solchen Vertrages.
- Das Grabmal bleibt im Eigentum der Stadt Freiburg im Breisgau
- Der/Die Pate/in verpflichtet sich, die Grabstätte mit dem Grabmal zu pflegen, zu unterhalten und Maßnahmen, die der Verkehrssicherung des Grabmals dienen, bei Bedarf durchzuführen. Charakteristische Veränderungen z.B. Farbanstriche etc. bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der ursprüngliche Charakter des Grabmals muss erhalten bleiben.
- Auf Antrag kann der/die Pate/in ein Nutzungsrecht an der Grabstätte erwerben. Eine vorhandene Grabinschrift darf nach Erteilung des Nutzungsrechts entfernt und durch eine eigene, zum Grabmal passende Inschrift bzw. Platte ersetzt werden.
- Rechte und Pflichten des/der Grabmalpaten/in gehen auf dessen Rechtsnachfolger/in über.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**§ 32****Allgemeines**

- Alle Grabstätten müssen in würdiger Weise angelegt und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts unterhalten, ordentlich gepflegt und instandgehalten werden. Dies gilt auch für noch nicht belegte Wahlgrabstätten.
- Reihen- und Wahlgräber für Erdbestattungen sind spätestens sechs Monate nach der Bestattung, Reihen- und Wahlgräber für Urnenbestattungen spätestens einen Monat nach der Beisetzung und unbelegte Gräber spätestens einen Monat nach Erwerb des Nutzungsrechts von den Nutzungsberechtigten Personen gärtnerisch herzurichten.
- Die für die Grabpflege verantwortlichen Personen können die gärtnerische Anlage und Unterhaltung selbst vornehmen oder durch einen Gärtnerbetrieb oder Dritte ausführen lassen.
- Verwelkte Blumen, Gebinde und Kränze sowie störende Vegetation sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und in die hierfür aufgestellten Abraumkästen zu verbringen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung den Abraum auf Kosten der bzw. des Verpflichteten nach angemessener Frist ohne Ankündigung beseitigen.
- Gießkannen, größere Gefäße, Spaten, Rechen und ähnliche Geräte dürfen nicht hinter Grabmalen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Gegenstände zu entfernen.
- Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.
- In der Trauerfloristik dürfen nur Naturprodukte verwendet werden. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken, im Grabmusk und bei nicht steinernen Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Tüten und verbrauchte Grablichter aus nicht oder schwer verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Ausgenommen davon sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Steckvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Die Verwendung von Pestiziden ist untersagt.

§ 33**Bepflanzung**

- Zur Dauerbepflanzung der Grabstätten sind geeignete, bodendeckende niedrige Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber, Grünsteifen und Wege nicht beeinträchtigen. Gewächse, deren Früchte genießbar sind, dürfen nicht gepflanzt werden.
- Laub- und Nadelhölzer, die über die Grabbegrenzung hinauswachsen oder höher als 1,20 m werden, dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der Friedhofsverwaltung gepflanzt, verändert oder entfernt werden. Es sollen standortheimische Gehölze Verwendung finden.
- Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung großer Bäume oder stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Kommen die Verpflichteten der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten ausführen.
- Überragende Äste von vorhandenen Bäumen (Altbestand) müssen geduldet werden.
- Grabeinfassungen aus Pflanzen sollen höchstens 0,40 m hoch sein.

§ 34**Vernachlässigung der Grabpflege**

- Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat die Nutzungsberechtigte Person auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so erfolgt die Aufforderung durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte.
- Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann das Nutzungsrecht entzogen werden. § 17 Abs. 7 und 8 gilt für Reihengrabstätten, § 18 Abs. 10 und 11 gilt für Wahlgrabstätten entsprechend.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**§ 35****Haftung**

- Die Stadt Freiburg im Breisgau haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Freiburg im Breisgau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- Die Nutzungsberechtigten Personen haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes ihrer Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt Freiburg im Breisgau von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden können. Gehen Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese gesamtschuldnerisch.

§ 36**Ordnungswidrigkeiten**

- Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 3 Nummer 2 des Bestattungsgesetzes und des § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 6 die Friedhöfe außerhalb der Öffnungszeiten betritt;
 - entgegen § 7 sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt oder Verboten zuwiderhandelt;
 - § 8 Abs. 1 bis 5 verstößt;
 - entgegen § 25 Abs. 1, § 30 Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet, anbringt, verändert, versetzt oder entfernt oder entgegen § 25 Abs. 4 Grabsteine bzw. Steineinfassungen verwendet, die nicht nachweislich aus fairem Handel stammen oder nicht nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt worden sind;
 - entgegen § 26 Grabmale, Steineinfassungen und sonstige bauliche Anlagen nicht standsicher fundamementiert und befestigt oder sie entgegen § 27 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

(Fortsetzung auf Seite 8)

IX. Gebühren

§ 37
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen erhebt die Stadt Freiburg im Breisgau Benutzungsgebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Für die Genehmigung von Grabmalen, Grabplatten, Kissensteinen und Grabfassungen sowie für sonstige Amtshandlungen erhebt die Stadt Freiburg im Breisgau Verwaltungsgebühren nach ihrer Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 38
Gebührenschnur/in

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:
- wer die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen veranlasst hat,
 - wer die Gebährenschnur gegenüber der Stadt Freiburg im Breisgau durch schriftliche Erklärung übernimmt hat oder für die Gebährenschnur eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 - die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder) und
 - wer kraft Gesetzes oder aufgrund letztwilliger Verfügung der verstorbenen Person die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebährenschnurinnen bzw. Gebährenschnur haften gesamtschuldnerisch.

§ 39
Gebührenschnurhöhe und Auskunftsspflicht

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren für die Friedhöfe nach § 1 Nummern 1 und 2 richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Die Gebährenschnur sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung die zur Festsetzung der Benutzungsgebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die hierfür notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, Dritte damit zu beauftragen, die Gebühren zu berechnen, Gebährenschnurhöhe auszufertigen und zu versenden, Gebährenschnurhöhen entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Gebährenschnurhöhen zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten den Gebährenschnur mitzuteilen.

§ 40
Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung

- (1) Die Gebährenschnur entsteht bei Grabnutzungen mit der Einräumung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts und im Übrigen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebährenschnurhöhe an die Gebährenschnurin bzw. den Gebährenschnur fällig.
- (3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Ausgrabungen und Umbettungen, können die Leistungen der Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen von der Vorauszahlung der Benutzungsgebühr abhängig gemacht werden.

X. Schlussvorschriften

§ 41
Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestanden haben, richtet sich die Dauer der Nutzungsrechte nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Werden Nutzungsrechte verlängert, gelten mit Beginn des Verlängerungszeitraums die Vorschriften dieser Satzung.

§ 42
Ausnahmen und Anordnungen im Einzelfall

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 18. Oktober 2011 i. d. F. der Satzungen vom 11. Dezember 2012, vom 15. Dezember 2015, vom 12. Dezember 2017, vom 10. Dezember 2019, vom 14. Dezember 2021 und vom 28. November 2023 außer Kraft.

Hinweis: Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiburg im Breisgau, den 19. März 2024
Martin W. W. Horn, Oberbürgermeister

Anlage zur Friedhofsatzung

Gebührenverzeichnis

für die in § 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Friedhofsatzung genannten Friedhöfe

A.	Benutzungsgebühren	Euro
1.	Erdbestattung	
1.1	Grundgebühr	
1.1.1	bei Personen über 10 Jahren	1.795,00
1.1.2	bei Kindern von 1 bis 10 Jahren	1.121,00
	Mit der Grundgebühr sind die Tätigkeit der Verwaltung und des Bestattungspersonals, das Öffnen und Schließen des Grabes, die Bestattung mit vier Trägern, das Verbringen von Kranz- und Blumenschmuck zum Grab sowie die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen abgegolten, soweit in diesem Gebührenverzeichnis keine besonderen Gebährentatbestände ausgewiesen sind.	
1.2	Ermäßigungen	
	bei Trägerleistung in den Ortsteilen ohne Berechnung je Träger	42,00
1.3	Gebühr für Tieferlegung	336,00
2.	Feuerbestattung	
2.1	Gebühren für das Beisetzen, Umbetten, Ausgraben, Aufbewahren und den Versand von Urnen	
2.1.1	Beisetzen einer Urne	453,00
2.1.2	Umbetten einer Urne	679,00
2.1.3	Ausgraben einer Urne	396,00
2.1.4	Versand einer Urne im Inland (inkl. Porto)	104,00
2.1.5	Versand einer Urne ins Ausland/Europa (inkl. Porto)	117,00
2.1.6	Versand einer Urne ins Ausland/außerhalb Europa (inkl. Porto)	127,00
3.	Zusätzliche Leistungen bei Erd- oder Feuerbestattungen	
3.1	Gebühren für die Benutzung der Einsegnungshallen	
3.1.1	Benutzung der Einsegnungshallen (einschl. Kapelle Mitscherlich) inkl. Urnenzimmer für die Dauer einer halben Stunde	337,00
3.1.2	Wandbeleuchtung in der Einsegnungshalle des Hauptfriedhofes (48 Kerzen)	109,00

BEKANNTMACHUNGEN

A.	Benutzungsgebühren	Euro
3.1.3	für Trauerfeiern, die die übliche Dauer von einer halben Stunde überschreiten, je weitere angefangene Viertelstunde	168,00
3.1.4	für den Ausfall von Bestattungszeiten (Trauerfeiern) außerhalb der üblichen aneinander anschließenden Termine, je angefangene Viertelstunde	168,00
3.2	Gebühr für Benutzung eines Aufbahrungs-/Einstellungs-/Umsargungsraumes je angefangener Tag (Tag der Anlieferung und Tag der Bestattung / Einäscherung gilt als 1 Tag)	44,00
3.3	Gebühr für die Benutzung des Sezierraumes je angefangener Tag	176,00
4.	Einräumung eines Grabnutzungsrechts	
4.1	Einmalige Gebühr für Reihengrab (Nutzungszeit 15/10 Jahre)	
4.1.1	Erwachsenengrab für Erdbestattung (NZ 15 Jahre)	346,00
4.1.2	Rasenreihengrab Erdbestattung (NZ 15 Jahre)	568,00
4.1.3	Kindergab für Erdbestattung (NZ 10 Jahre)	165,00
4.1.4	Grab für anonyme Föten (NZ 10 Jahre)	0,00
4.1.5	Grab für Aschenbeisetzung (NZ 15 Jahre)	244,00
4.1.6	Grab für Aschenbeisetzung, Baumfeld (NZ 15 Jahre)	614,00
4.1.7	Grab für anonyme Aschenbeisetzung (NZ 15 Jahre)	367,00
4.2	Jahresgebühr für Wahlgrab zur Erdbestattung	
4.2.1	je Einzelgrab an Wegen und in Feldern	74,40
4.2.3	je Einzelgrab für Kinder	71,70
4.3	Jahresgebühr für Wahlgrab zur Aschenbeisetzung	
4.3.1	je Einzelgrab (auch Baumfeld)	71,70
5.	Sonderleistungen, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden	
5.1	Ausbetten von Leichen oder Gebeinen	
5.2	Umbetten von Leichen oder Gebeinen in ein anderes Grab innerhalb der städtischen Friedhöfe	
5.3	Wiederbestattung der von auswärts zugeführten Leichen oder Gebeine	
5.4	Öffnen des Grabes für einen Sarg, der das Versenken innerhalb der allgemein üblichen Schalelemente ausschließt	
5.5	Heben und Tieferlegen anlässlich einer Bestattung	
5.6	Stundensätze für die unter 5.1 bis 5.5 genannten Sonderleistungen	
	Personal	57,00
	Personal außerhalb der üblichen Arbeitszeit	74,00
	Bagger	62,00
	sonstige Fahrzeuge	19,00

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bauvorschlag „Freiburger Landstraße / Im Maierbrühl“, Plan-Nr. 6-163

Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiburger Landstraße / Im Maierbrühl“, Plan-Nr. 6-163

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19. März 2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Bebauungsplan und Geltungsbereich

Für den Bereich der Flst.Nrn. 3815/1, 3815/2 und 3815/4 begrenzt

- im Norden durch Ackerflächen
- im Osten durch Ackerflächen und den Hexenbach
- im Süden durch die Gemeinbedarfsfläche Tuniberghaus und
- im Westen durch die Straße Im Maierbrühl

im Stadtteil Tiengen,

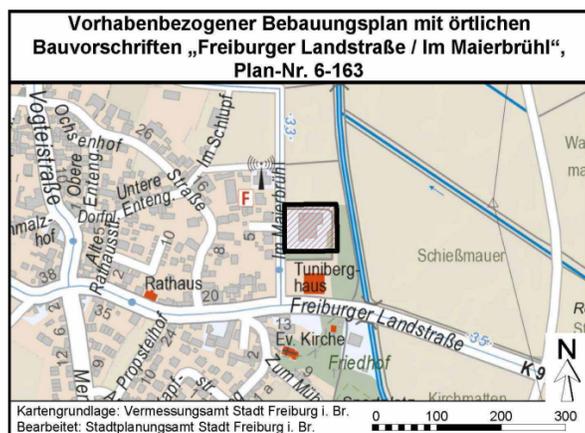
wird ein verbindlicher Bauleitplan nach § 10 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB bestehend aus

- der Planzeichnung vom 19.03.2024,
- den Textlichen Festsetzungen vom 19.03.2024,
- dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 24.02.2023

Bezeichnung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiburger Landstraße / Im Maierbrühl“ Plan-Nr. 6-163,

beschlossen.

Maßgebend für die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs ist bei einem Widerspruch zwischen dem Textteil der Beschreibung des Geltungsbereichs und der Planzeichnung die Planzeichnung vom 19.03.2024.



§ 2

Örtliche Bauvorschriften

Zusätzlich werden nach § 74 LBO für das in § 1 bezeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

- Dachgestaltung** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
 - Die Dächer sind als Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von bis zu 10° zulässig.
 - Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sind als Dacheindeckungen nicht zulässig.
- Fassadengestaltung** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
 - Die Gebäude sind mit hellen Fassadenfarben zu gestalten. Mindestens 50 % der Gebäudefassadenflächen sind in hellen Farbtönen mit einem Hellbezugswert (HBW) von >60 und einem hohen TSR-Wert (Total Solar Reflectance) von >25 % auszuführen.

2.2 Ausgenommen von dieser Regelung sind Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie, Holzfassaden und begrünte Fassaden.

3. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

3.1 Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind nur zulässig

- an den Gebäuden innerhalb der überbaubaren Fläche (Baugrenzen), die die tatsächliche Wandhöhe nicht überschreiten und maximal eine Einzelgröße von 20 m² aufweisen. Insgesamt sind Werbeanlagen auf maximal 1/3 der jeweiligen hinter liegenden Wandfläche zulässig.
- als freistehende Werbeanlagen im Bereich der Ein- und Ausfahrt bis zu einer Größe von insgesamt 11 m² (Summe aller Ansichtsflächen), die eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten, einen Abstand von 0,5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

3.2 Fahnen, großflächige Werbetafeln für wechselnden Plakatschlag oder LED-Displays sind nicht zulässig. Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, drehbare Werbeträger und solche mit wechselnden Motiven sowie Laserwerbung, Skybeamer u. ä. sind unzulässig. Hinterleuchtete Werbung ist in Einzelbuchstaben auszuführen.

3.3 Fremdwerbeanlagen sind im gesamten Plangebiet nicht zulässig.

4. Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

4.1 Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen, bezogen auf die nächstgelegene Fahrbahn- bzw. Gehwegoberkante, eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

4.2 Die Verwendung von Stacheldraht für Einfriedungen ist nicht zugelassen.

5. Gestaltung und Nutzung unbauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

5.1 Die unbauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen.

5.2 Die Verwendung von Nadelgehölzen ist ausgeschlossen.

6. Plätze für bewegliche Abfallbehälter (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Plätze für bewegliche Abfallbehälter sind so zu gestalten, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht direkt einsehbar sind, oder sie sind mit einem baulichen oder pflanzlichen Sichtschutz mit Rankhilfen zu versehen. Darüber hinaus sind sie gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Der bauliche Sichtschutz darf eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten und ist mit Kletterpflanzen oder Spalierbäumen zu begrünen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 genannten Vorschriften zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 75 Abs. 4 LBO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 21.03.2024

Martin W. W. Horn Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt im Rathaus im Stühlinger, 5. OG, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg, eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Öffnungszeiten: Mo–Do 9–12 Uhr und 14–16 Uhr
Fr 9–12 Uhr

Die zur Verfügung stehenden Unterlagen sind auch im städtischen FreiGIS auf <https://geoportal.freiburg.de> einsehbar.

Hinweis:

Folgende Verletzungen von Vorschriften sind gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 und Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet, schriftlich bei der Stadt Freiburg im Breisgau geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgänge,
- beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiburg im Breisgau, den 13. April 2024

Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

Zustellung an eine Person mit unbekanntem Aufenthaltsort

Einer Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, ist ein Schreiben gemäß § 11 des Verwaltungszustellungsgesetzes Baden-Württemberg öffentlich zuzustellen.

Die Personalien der betroffenen Person sowie der Ort, an dem der Bescheid eingesehen werden kann, werden in der Zeit vom **15.04.2024 bis 15.05.2024** an den Gemeindeverköndungstafeln im Rathaus der Stadt Freiburg und in den Rathäusern der Ortsverwaltungen bekannt gemacht.

Freiburg im Breisgau, den 27. März 2024

Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

Zustellung an Personen mit unbekanntem Aufenthaltsort

An 27 Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, sind Bescheide gemäß § 11 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwZG) vom 03.07.2007 (GBl. S. 293) öffentlich zuzustellen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können (§ 11 Abs. 2 LVwZG).

Die Personalien der betroffenen Personen sowie der Ort, an dem die Bescheide eingesehen werden können, werden in der Zeit vom **15.04.2024 bis 29.04.2024** an den Gemeindeverköndungstafeln im Rathaus der Stadt Freiburg und in den Rathäusern der Ortsverwaltungen öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg im Breisgau, den 13. April 2024

Der Oberbürgermeister Stadt Freiburg im Breisgau

Bekanntmachung

Antrag der Gisinger Wohn- und Gewerbebau GmbH auf Bauen im Grundwasser und bauzeitliche Grundwasserhaltung mit Einleitung in den Mühlbach im Rahmen des Bauvorhabens Neubau Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage, Am Mühlbach 15 in Freiburg

Während der Bauarbeiten muss eine Grundwasserhaltung, also Absenkung des Grundwassers, vorgenommen werden. Die Grundwasserhaltung findet voraussichtlich im April und Mai für neun Wochen statt. Das abgepumpte Grundwasser von voraussichtlich maximal 102 362 m³ wird in den Mühlbach abgeleitet.

Aufgrund der Wassermenge ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine relevanten Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und daher eine förmliche UVP nach dem UVPG nicht durchgeführt werden muss.

Umweltschutzamt
Stadt Freiburg im Breisgau

Infoabende zu Kleineschholz

Die Bewerbungsphase für Grundstücke in Kleineschholz ist gestartet. Die wichtigsten Infos zur Vermarktung und Konzeptvergabe sowie zu Fragen und Antworten rund um die Bewerbung und ums Quartier sind auf der Homepage zu finden. Jetzt gibt es zusätzlich drei Infoabende zu speziellen Themen.

Am **Mittwoch, 17. April**, informiert die Projektgruppe um 18 Uhr im Filmsaal der Max-Weber-Schule (Fehrenbachallee 14) über verschiedene Förderoptionen. Insbesondere werden hier die Landeswohnraumförderung (L-Bank) und die kommunale Wohnraumförderung für mietpreisgebundene Wohnungen vorgestellt.

Am **Mittwoch, 24. April**, geht es mit den beratenden Architekten Gütschow und Gauggel um 18 Uhr im Pavillon für alle (Lehener Straße 77, direkt auf dem Kleineschholz-Gelände) um die Ankerkonzeption für das Quartier.

Auch zur Wärmeversorgung und klimafreundliche Projektkonzeption im Quartier gibt es einen Infoabend – am **Dienstag, 14. Mai**, ab 18 Uhr. Nähere Infos zu diesem Termin gibt es später.

➔ Weitere Infos und Anmeldung: www.freiburg.de/kleineschholz

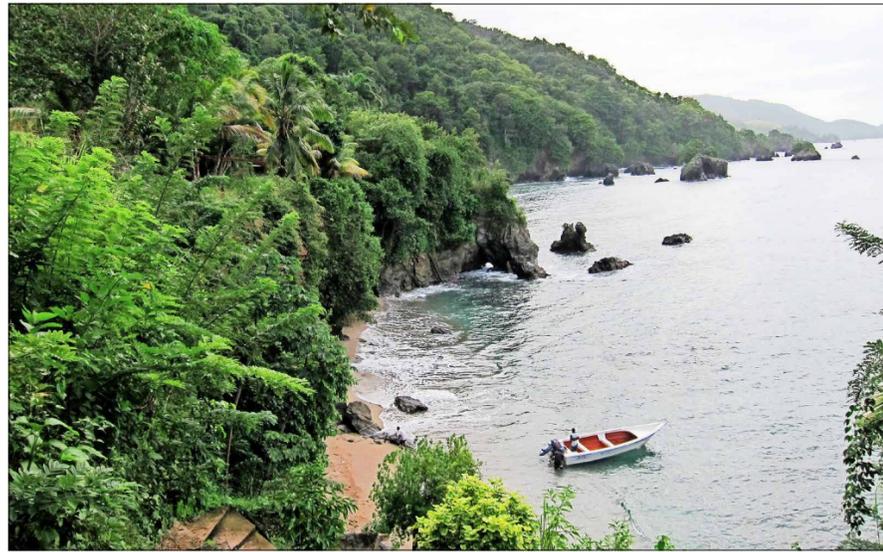
„Reise“ durch Venezuela

Wälder der Welt: Themennachmittag im Waldhaus am 21. April

Im Rahmen seiner Reihe „Wälder der Welt“ lädt das Waldhaus am Sonntag, 21. April, von 11 bis 18.30 Uhr zu einer klimafreundlichen Reise durch Venezuela ein.

Das im Nordwesten Südamerikas gelegene Land hat nicht nur eine 2800 Kilometer lange Küste, sondern auch besondere Naturräume wie die Anden, die Orinoco-Ebene, das Maracaibo-Tiefland und das Hochland von Guyana. Diese Gegenden weisen eine enorme Artenvielfalt auf, denn etwa ein Viertel der über 20000 Pflanzenarten kommt nur an diesen Standorten vor.

Bei Lichtbildvorträgen um 11.10 und um 13 Uhr erhalten Interessierte einen Einblick in die Wälder der Höhen und Tiefen Venezuelas, um 12.15 und um 15.30 Uhr ist der Film „Cecosola – eine andere mögliche Welt“ zu sehen. „Cecosola“ ist ein hierarchiefreies, solidarisches Netz von rund 50 Organisationen aus sieben venezolanischen Bundesländern, das auf den richtigen Anbau und Vertrieb von Lebensmitteln und auf eine gute Gesundheitsversorgung auf-



Wälder der Welt: Das Waldhaus bringt Venezuela nach Freiburg.

(Foto: W. Meier)

merksam machen will. Ebenfalls Teil des Programms ist um 14.30 Uhr ein Vortrag über das Erdölvorkommen Venezuelas und um 16 Uhr ein weiterer Vortrag über die Entstehung der Colonia Tovar – ein Dorf, das 1842 von Auswanderern aus dem Kaiserstuhl gegründet wurde.

Um 17 Uhr endet das Programm mit einem Konzert des Ensembles Tammuriata. Während des gesamten Tages lassen sich im Waldhaus-Café landestypische Speisen und Getränke probieren. Außerdem können Kinder mit Naturmaterialien basteln oder Märchen aus Venezuela lauschen.

Der Thementag im Waldhaus in der Wonnhalde findet in Kooperation mit dem Eine Welt Forum Freiburg, dem Verein Pro Venezuela e. V. sowie weiteren Vereinen und Initiativen statt. Der Eintritt ist frei, Spenden sind willkommen. ➔

➔ www.waldhaus-freiburg.de

Bewohnerparken bis Rennweg

In der Beurbarung wird zum 15. Mai das bestehende Bewohnerparkgebiet zwischen Hauptfriedhof und Bahnstrecke bis zum Rennweg erweitert: Ab 15. Mai sind sämtliche öffentlichen Parkplätze im Quartier tagsüber zwischen 9 und 19 Uhr gebührenpflichtig.

Sie werden im „Mischprinzip“ bewirtschaftet, das heißt, dass jeder Parkplatz wahlweise mit Parkschein oder Bewohnerparkausweis genutzt werden kann. Einzige Ausnahme: Vor dem Eingang des Hauptfriedhofs ist der Bewohnerparkausweis nicht gültig; hier darf weiterhin nur mit Parkschein geparkt werden. Die gesamte Beurbarung gehört zur Parkgebührenzone 2 mit einer Parkgebühr von 3,20 Euro je Stunde oder pauschal 16 Euro für 24 Stunden. Die Kosten für einen Bewohnerparkausweis betragen seit Dezember 2023 einheitlich 200 Euro im Jahr.

Die Stadt wird alle Bewohnerinnen und Bewohner im Quartier bis Mitte April anschreiben und über die neuen Regelungen informieren. Ebenso folgt ein ausführlicher Bericht in der kommenden Amtsblatt-Ausgabe.

➔ freiburg.de/bewohnerparken

Gestärkt in die berufliche Zukunft

Workshop-Reihe für Migrantinnen

Wie können Frauen mit Migrationshintergrund ihren beruflichen Weg in Deutschland finden? Darum geht es in der Workshop-Reihe für Migrantinnen „Gestärkt in die berufliche Zukunft starten“ vom 17. April bis zum 18. September.

In fünf Workshops reflektieren die Teilnehmerinnen ihre Erfahrungen als Migrantin und entwickeln daraus Stärken für die beruflichen Schritte in Deutschland. Psychopädagogin und Empowerment-Trainerin Gabriela Varela Lopez zeigt, dass auch sprachliche Barrieren oder Absagen stark

machen und dem beruflichen Erfolg näherbringen können. In der Zukunftswerkstatt sowie den begleitenden individuellen Beratungsterminen erarbeiten die Teilnehmerinnen konkrete berufliche Perspektiven.

Die kostenlosen Workshops im Rathaus im Stühlinger können einzeln gebucht werden, empfohlen wird die Teilnahme an allen Terminen. ➔

- **Mi, 17.4.:** Mein Weg in die berufliche Zukunft in Deutschland
- **Mo, 13.5.:** Wer bin ich?
- **Mi, 12.6.:** Ich glaube an mich!
- **Mo, 8.7.:** Ich traue mich auf Deutsch!
- **Mi, 18.9.:** Ich bin stärker als gedacht!

➔ Infos und Anmeldung: www.frauundberuf-bw.de/freiburg (unter „Veranstaltungen“)

Ein Pass für die Bewegungsförderung

Schulung für pädagogische Fachkräfte in Kitas, Grundschulen und Sportvereinen

Zu schwer oder ungelenkt für einen Purzelbaum: Über 27 Prozent der Fünfjährigen zeigen bei den Einschulungsuntersuchungen in Baden-Württemberg eine auffällige Grobmotorik – mehr als jedes vierte Kind also. Abhilfe soll ein „Bewegungspass“ schaffen, der Kinder von zwei bis sieben Jahren in ihrer motorischen Entwicklung spielerisch unterstützt.

Der Grundgedanke ist einfach: Pädagogische Fachkräfte, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind neben Familienmitgliedern die wichtigsten Personen in der Lebenswelt eines Kindes unter sieben Jahren – und können damit am bes-

ten zur Bewegungsförderung dieser Kinder beitragen. Um das dafür nötige Know-how zu erwerben, können sie sich für die Umsetzung des Bewegungsprogramms in ihrer Einrichtung kostenlos zertifizieren lassen, im Rahmen einer eintägigen Schulung.

Dabei geht es um die frühkindliche Entwicklung sowie um Grundlagen der Motorik- und Bewegungsförderung. Zudem lernen die Teilnehmenden das Konzept des Bewegungspasses kennen. Das Programm eignet sich besonders für den Einsatz in Kitas, Grundschulen und Sportvereinen, aber auch für andere Einrichtungen, die mit Kindern dieser Altersgruppe arbeiten. Die Materialien dafür (Ball, Koor-

dinationsleiter, Balancierstäbe, eine Spielesammlung und Bewegungspässe) bekommt jede Einrichtung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Über 30 Kitas, ebenso viele Sportvereine und weitere Einrichtungen aus Stadt- und Landkreis sind bereits mit dabei. Bisher haben sich über 250 pädagogische Fachkräfte, Übungsleiter, Lehrerinnen, Auszubildende und weitere Personen, die mit Kindern dieser Altersgruppe arbeiten, für den Bewegungspass zertifizieren lassen. Jährlich finden drei bis vier Schulungen in Freiburg oder im Landkreis statt: die nächste am Samstag, 11. Mai, von 9 bis 15 Uhr in der Turnhalle des Berthold-Gymnasiums.

Breites Netzwerk

Der Bewegungspass wird inzwischen von einem beeindruckenden Netzwerk getragen: Neben 1256 Kitas und 239 Vereinen landesweit sind auch 60 lokale Partner und 25 Schulen, viele Verbände und die Hälfte der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg beim Bewegungspass dabei – Tendenz steigend. Die lokalen Kooperationspartner sind neben der Stadt Freiburg auch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, der Badische Sportbund sowie die AOK Südllicher Oberrhein. ➔

➔ Schulungstermine, Infos und Anmeldung: www.lkbh.de/bewegungspass und www.bewegungspass-bw.de oder im Landratsamt unter Tel. 0761 2187-3062

Über Inklusion und Demokratie

Buchwoche der Freiburger Sprach-Kitas vom 22. bis 26. April

Neugier und Perspektivwechsel: Unter diesem Motto feiern die Freiburger Sprach-Kitas in diesem Jahr die achte Buchwoche. Von Montag bis Freitag, 22. bis 26. April, stehen die Vielfalt, Individualität und Offenheit einer demokratischen Gesellschaft im Fokus.

Bei der Buchwoche machen 46 Kitas, darunter 33 Sprach-Kitas, mit mehr als 3200 Kindern mit. Dabei dreht sich alles um das Kinderbuch „Auf der anderen Seite lauert was“ von Jon Agee. Es handelt von einem kleinen Ritter, der seine Vorurteile hinterfragen und sie überwinden muss. Gleichzeitig stehen die Stärkung des Selbstbewusstseins und das Erleben von Gemeinschaft im Mittelpunkt.

Die Kinder- und Jugendmediothek Rieselfeld lädt Kinder und Fachkräfte aus den unterschiedlichen Kitas sowie Fachberatungen, Kita-Trägervertretungen und das Amt für



Lesen bringt Sprache spielerisch näher – und macht Spaß!

Kinder, Jugend und Familie am Donnerstag und Freitag, 25./26. April, zu sich ein. Vor Ort können die Kinder dann die Freude an Büchern erleben und das Bilderbuchkino von „Auf der anderen Seite lauert was“ sehen.

„Sprach-Kitas“ ist ein Förderprogramm des Landes für sprachliche Bildung und inklusive Pädagogik. ➔

➔ Infos zum Landesprogramm unter www.ffb-bw.de. Weiteres zu den Freiburger Sprach-Kitas unter www.freiburg.de/kinderbetreuung

Bürgerschaftliches Engagement im Fokus

Ehrenswerte Personen und Projekte gesucht

Die Stadt sucht „ehrens-würdige“ Menschen und Initiativen, um sie für ihr bürgerschaftliches Engagement auszuzeichnen. Bis 30. Juni können Freiburgerinnen und Freiburger dafür Vorschläge einreichen.

Siegfried Eckert hält seit 40 Jahren die Basketball-Abteilung im USC Freiburg auf Kurs. Bärbel Blaum und Nikolay Duckart bieten Geflüchteten aus der Ukraine die Gelegenheit, in der Kletterhalle des Alpenvereins klettern zu gehen. Und der Verein Kleine Sonnenstrahlen stellt für Frühchen, Sternenkinder und kranke Kinder Kleidungsstücke, Trostboxen und anderes her.

Zehn Projekte und Personen wurden 2023 für ihr bürgerschaftliches Engagement gewürdigt – nun steht die nächste Ehrungsrunde unter einem besonderen Vorzeichen an: Seit Kurzem ist Freiburg Teil des „Netzwerks Engagierte Stadt“,

dem über 110 Kommunen aus ganz Deutschland angehören. Dabei geht es um Sichtbarmachung und Wertschätzung des Engagements.

In Freiburg findet die Sichtbarmachung unter dem Motto „Engagement bewegt Freiburg“ am 23. September in der Woche des bürgerschaftlichen Engagements statt. Wer Engagierte oder Projekte in Initiativen, Vereinen, Selbsthilfegruppen, Sozialverbänden oder Stiftungen kennt, die sich besonders engagiert haben, kann diese bis 30. Juni vorschlagen. „Die Auszeichnungen sind stellvertretend ein Dank für alle, die sich damit auch für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für gelebte Demokratie einsetzen“, so Erster Bürgermeister Ulrich von Kirchbach. ➔

➔ Infos und Vorschlagsformular: www.freiburg.de/ehrunge Vorschläge an die Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement: antje.reinhard@stadt.freiburg.de (mit Ansprechpartner, Anschrift, Telefonnummer)

Neue Stühle fürs Theater

Der Zuschauerraum des Kleinen Hauses im Theater Freiburg hat neue Stühle bekommen. Möglich gemacht haben dies die „Theaterfreunde“, die das Projekt mit Stuhlpatenschaften finanziert haben.

Wer schon einmal eine Vorstellung im Kleinen Haus besucht hat, weiß: So richtig gemütlich waren die Plastikstühle dort nicht. Das gehört nun der Vergangenheit an – das Theater hat 158 Stühle aus schwarzem Holz mit dunkelrotem Sitzspiegel eingebaut. Die Kinossessel im ersten Rang bleiben erhalten. Neben mehr Komfort bestechen die neuen Stühle durch Nachhaltigkeit und Regionalität. Produziert wurden sie im Schwarzwald, das Holz stammt aus heimischen Beständen.

Bislang haben 68 Menschen für jeweils 300 Euro Patenschaften für 105 Stühle übernommen, weitere Patinnen und Paten werden noch gesucht. Sie alle können sich mit einer Namensplakette am Stuhl verewigen.

➔ www.theaterfreunde.de/freudern/stuhlpatenschaft/

Vorsicht am Mundenhof

Attacken möglich

Auf dem Gelände des Tier-, Natur- und Erlebnisparks brütet zurzeit ein wild lebendes Mäusebussardpärchen. Da die werdenden Eltern ihr Revier mit rabiaten Mitteln verteidigen, gilt Vorsicht: Es kann zu Flugattacken auf Besucherinnen und Besucher kommen.



Foto: iStock Piotr Krzeslak

Bei den Attacken greifen die Bussarde von hinten an und nehmen den höchsten Punkt, also Kopf und Schulter, ins Visier. In einer solchen Situation rät der Mundenhof den Betroffenen, sich ruhig zu verhalten und den Kopf- und Schulterbereich zu schützen. Entsprechende Warnschilder auf dem Gelände weisen auf das Bussardrevier und die Gefahr hin und fordern auf, es zu meiden.

Eierdiebstahl

In den vergangenen Wochen entwendeten Unbekannte mehrmals Eier aus dem Straußen- und Nandu-Gehege. Der Diebstahl solcher Eier aus einem Nest, das von mehreren ausgewachsenen, teilweise balzenden und somit sehr gefährlichen Tieren bewacht wird, ist sehr gefährlich – nicht nur für den Menschen, auch für die Tiere. Es stört ihr biologisches Verhalten und nimmt ihnen die Chance auf Nachwuchs. Deshalb hat der Mundenhof Anzeige erstattet.

www.freiburg.de/mundenhof

KURZ GEMELDET

Energiesparen leicht gemacht

„Sind Ihre Nebenkosten oder Ihre Energierechnung zu hoch? Wir helfen!“ Unter diesem Motto steht die Energieberatung für einkommensschwache Haushalte am Mittwoch, 17. April, ab 10 Uhr auf dem Fritz-Schieler-Platz beim EKZ Weingarten und am Donnerstag, 18. April, ab 10 Uhr vor dem Dorfbrunnen in Haslach. Fachleute informieren zu den Themen Stromsparen, Energieabrechnungen, Schimmel, Heizen und Lüften, vermitteln im Bedarfsfall weiter und verteilen kostenlose Hilfsmittel wie Duschwassersparer.

Online-Beteiligung für Klimaanpassung

Mit einer Klimaanpassungsstrategie will sich die Stadt auf die Folgen des Klimawandels vorbereiten. Dabei können sich Interessierte vom 17. April bis 8. Mai online einbringen: Vorschläge machen und auf einer Karte zeigen, wo sie umgesetzt werden sollen. Zum Beispiel, wo es an heißen Tagen Trinkwasserbrunnen braucht oder welche Orte unbedingt grüner und kühler werden müssen. Außerdem gibt es eine Umfrage zu den alltäglichen Folgen des Klimawandels. Anschließend prüft die Verwaltung, was realistisch ist und in den Klimaanpassungsplan aufgenommen werden kann.

www.mitmachen.freiburg.de

„Jetzt kommst du!“

Girls' Day am 25. April soll Rollenstereotype aufbrechen

Am 25. April sind Mädchen eingeladen, in Berufsfelder hineinzuschauen, in denen bislang der Männeranteil überwiegt. Der Girls' Day will sie ermutigen, ihre beruflichen Interessen frei von stereotypen Rollenzuschreibungen zu verfolgen.

Ob im Handwerk, in Industrie, Informatik, Wissenschaft oder Technik – am Girls' Day besteht die Möglichkeit, praktische Erfahrungen zu sammeln und dabei die eigenen Stärken und Talente kennenzulernen. Von 9 bis 12.30 Uhr können



MITMACHEN BEIM
25.04.2024
Girls' Day
Mädchen Zukunft

Schülerinnen bei der Agentur für Arbeit, Lehener Str. 77, unter anderem Roboter programmieren, mit VR-Brillen in verschiedene Berufswelten eintauchen oder den spannenden Arbeitsalltag von Kamerafrau-

en, Pilotinnen, Rettungsanwärterinnen und Forstwirtinnen kennenlernen.

Das Programm hat die Stelle zur Gleichberechtigung der Frau mit den Kooperationspartnerinnen Kontaktstelle Frau und Beruf, Tritta – Verein für feministische Jugendarbeit, der Agentur für Arbeit und dem katholischen Verband für Mädchen und Frauensozialarbeit In Via zusammengestellt.

Anmeldung bis 23. April: www.girls-day.de/radar. Programm: www.freiburg.de/frauenbeauftragte. Formular zur Schulfreistellung: www.girls-day.de/maedchen/wie-mitmachen/so-geht-s

Der Weg zur Klimaanpassung

Freiburger Umweltgespräche am 17. April im Jazzhaus

Wie gelingt der Weg in eine klimaangepasste Zukunft? Damit beschäftigen sich die Freiburger Umweltgespräche, zu denen die Stadt und die Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen der Universität am Mittwoch, 17. April, um 19 Uhr ins Jazzhaus einladen.

Unwetter, Waldbrände, Dürren: Die Auswirkungen des Klimawandels sind katastrophal. Was kann dagegen getan werden? Hartmut Fünfgeld,

Inhaber der Professur für Geographie des Globalen Wandels an der Universität Freiburg, erläutert Herausforderungen, Strategien und Ansätze der Klimaanpassung. Der Schwerpunkt liegt auf der kommunalen Ebene und auf Ländern des Globalen Südens und Nordens.

Anschließend stellt Heidi Sinning, Leiterin des Instituts für Stadtforschung, Planung und Kommunikation der FH Erfurt, „HeatResilientCity II“ vor. In dem Projekt geht es um Instrumente der Hitzeanpassung anhand von zwei Mo-

dellquartieren in Dresden und Erfurt.

Zum Abschluss an die beiden Fachvorträge gibt es eine kurze Austauschrunde. Die Umweltgespräche richten sich sowohl an die Öffentlichkeit als auch an alle Studierenden in Freiburg und wollen aktuelle Informationen zum globalen Klimawandel und komplexe Umweltfragen leicht verständlich und machen. An die Veranstaltung schließt sich ein Get-Together an.

Der Einlass beginnt um 18.30 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Infos zu Tieren und Pflanzen

Umweltschutzamt erneuert Tafeln im Naturschutzgebiet Rieselfeld

Ergänzt, erneuert und um neue Tafeln erweitert: Das Umweltschutzamt (UWSA) hat die Schautafeln entlang des Naturerlebnispfad im Naturschutzgebiet Rieselfeld auf den neusten Stand gebracht.

Entlang des rund fünf Kilometer langen Pfades können sich Interessierte über die dort vorkommenden Tiere und Pflanzen informieren. Da die Infotafeln aber in die Jahre gekommen waren, hat sie das UWSA ausgetauscht. Wieder auf dem aktuellen Stand geben sie einen raschen Überblick über alles Wissenswerte: etwa



über bodenbrütende Vögel oder die seit einigen Jahren im Bereich des Löhlliteichs weidenden Wasserbüffel. Um

dem Pfad noch besser folgen zu können, wurden auch neue Wegweiser angebracht.

Außerdem entstand in Zusammenarbeit mit dem Forstamt ein Ort der Entschleunigung und Inspiration. Dafür wurde der Meditationsplatz des Naturschutzgebiets mit dem Grünen Klassenzimmer im Südwesten zusammengelgt. Das hat einen Ort für alle geschaffen, und die am alten Meditationsplatz stehende alte Eiche kann jetzt rege von Vögeln, Fledermäusen und Totholzinsekten als Habitat genutzt werden.

www.freiburg.de/naturschutz

Kampf gegen die Tigermücke

Saison beginnt jetzt – Wichtig: keine offenen Wasserbehältnisse

Gemeinsam mit der Firma Icybac beginnt die Stadt jetzt wieder mit der Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke. Diese konnte sich im vergangenen Jahr in fast allen Stadtteilen ausbreiten und vermutlich auch etablieren.

Allerdings können aufgrund des großen Verbreitungsgebiets und der begrenzten Mittel nicht mehr alle betroffenen Gebiete betreut werden. Daher sollen durch Vorträge und Schulungen in Kleingartenvereinen und Stadtteilzentren Multiplikatoren ausgebildet werden, die zur Aufklärung und Bekämpfung beitragen können.

Die „Tür-zu-Tür“-Kontrollen finden in diesem Jahr nur in den neuen Gebieten statt. Etablierte Gebiete wie die Gartenstadt Haslach müssen selbstständig agieren. Ein begrenztes Kontingent an Bti-Tablleten ist beim Bürgerservice

im Alten und Neuen Rathaus erhältlich.

Woran erkennt man sie?

Die Asiatische Tigermücke ist etwa sechs Millimeter klein und anhand von drei Merkmalen gut zu erkennen: Sie hat



fünf weiße Ringe an den Hinterbeinen, deren Ende weiß ist, sie hat weiße Längsstreifen am Vorderkörper, und ihre Taster haben ebenfalls weiße Enden. Sie fällt durch aggressives Stechverhalten am Tag auf und kann Krankheitserreger wie Dengue- und Zika-Viren übertragen – diese Gefahr ist hierzulande aber noch gering.

Tigermücken brüten in kleinsten Wasseransammlungen: in Regentonnen, Eimern, Gießkannen, Blumentöpfen, Untersetzern, Schirmständern, Gullys, verstopften Regenrinnen oder Autoreifen. Vor allem offene Regentonnen sind als Massenbrutstätte problematisch und müssen daher mit einem Netz lückenlos abgedichtet werden. Die Eier überstehen Trockenheit und auch kalte Winter. Belebte Gartenteiche mit Fischen und Molchen sind keine Brutstätten.

Um eine weitere Ausbreitung zu verhindern, kontrollieren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Icybac regelmäßig Gärten in betroffenen Gebieten. Sie sollen Brutstätten finden und beseitigen. Dabei verwenden sie ein biologisches Larvizid, das die Tigermückenlarven abtötet, für alle anderen Organismen aber unschädlich ist.

Tigermücken-Funde bitte melden: <https://tigermuecke-icybac.de/>

STELLENANZEIGEN



»Wir lieben Freiburg, weil...«

...es ganz schön bunt ist. Auch als Arbeitgeberin. Deshalb freuen wir uns auf Bewerbungen (a)ller, die für ihr Thema brennen und uns unsere Stadt weiterbringen wollen. Menschen mit unterschiedlicher Herkunft, Geschlecht, geschlechtlicher Identität, Alter, Hautfarbe, Religion, sexueller Orientierung oder Behinderung sind bei uns immer willkommen. Vielfalt. Dafür stehen wir. Und das (a) im Jobtitel.

> Wir suchen Sie für das Amt für Kinder, Jugend und Familie als

Sachbearbeiterin (a)

Jugendhilfe im Strafverfahren

Entgeltgruppe S 12 TVöD | Bewerbungsfrist bis 21.04.2024

> Wir suchen Sie für das Garten- und Tiefbauamt als

Sachbearbeiterin (a)

Finanzen

A 10 g.D. LBesO bzw. EG 9c TVöD | Bewerbungsfrist bis 21.04.2024

> Wir suchen Sie für die Stadtbibliothek als

Mitarbeiterin (a)

in der Mediothek Rieselfeld

Entgeltgruppe 5 TVöD | Bewerbungsfrist bis 21.04.2024

> Wir suchen Sie für das Garten- und Tiefbauamt als

Technischer Mitarbeiter (a)

Verkehrseinrichtungen

Entgeltgruppe 6 TVöD | Bewerbungsfrist bis 21.04.2024

> Wir suchen Sie für das Garten- und Tiefbauamt als

Sekretärin (a)

für die Abteilungen Verkehrsmanagement und Verkehrsplanung

Entgeltgruppe 6 TVöD | Bewerbungsfrist bis 21.04.2024

> Wir suchen Sie für das Amt für Kinder, Jugend und Familie als

Bezirkssozialarbeiterin (a)

Entgeltgruppe S 14 TVöD | Bewerbungsfrist bis 21.04.2024

> Wir suchen Sie für das Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen als

Sachbearbeiterin (a)

Erbbaurechte

A 11 LBesO bzw. EG 10 TVöD | Bewerbungsfrist bis 28.04.2024

> Wir suchen Sie für das Amt für Kinder, Jugend und Familie als

Sachbearbeiterin (a)

Zentrale Dienste

A 10 g.D. LBesO bzw. EG 9c TVöD | Bewerbungsfrist bis 28.04.2024

> Wir suchen Sie für das Baurechtsamt als

Stadtbaumeisterin (a)

Entgeltgruppe 11 TVöD | Bewerbungsfrist bis 28.04.2024

> Wir suchen Sie für das Garten- und Tiefbauamt als

Bau-/Verkehrssingenieurin (a)

Bis Entgeltgruppe 11 TVöD | Bewerbungsfrist bis 28.04.2024

> Wir suchen Sie für das Gebäudemanagement Freiburg als

Reinigungskraft (a)

Bis 16,42 € brutto/Std.

> Wir suchen Sie für das Amt für städtische Kindertageseinrichtungen als

Pädagogische Fachkraft (a)

Bis Entgeltgruppe 8a TVöD

Informieren & bewerben Sie sich online auf:

wirliebenfreiburg.de

Freiburg
DIE ARBEITGEBERIN